Die mittelbare Bereicherung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders - Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Kahn

aus Dortmund

Referendar am Landgericht Dortmund.

Approbiert am 14. Februar 1931.

1931

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

52 19

31:207

Die mittelbare Bereicherung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders - Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Kahn

aus Dortmund

Referendar am Landgericht Dortmund.

Approbiert am 14. Februar 1931.

1931

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

52 19

Referent: Geh. Justizrat Univ.-Professor Dr. Kübler.

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0133

Jnhaltsübersicht.

A. Einleitung:

§ 1. Begrenzung des Stoffes.

§ 2. Der Bereicherungsanspruch des BGB.

§ 3. Geschichtliche Entwicklung der mittelbaren Bereicherung.

B. Hauptteil:

§ 4. Die Begriffe „mittelbare“ und „unmittelbare Bereicherung.“.

§ 5. Der Anspruch aus § 816 BGB.

§ 6. Der Anspruch aus § 822 BGB.

§ 7. Grundsätzliche Bedeutung der §§ 816 und 822 BGB.

§ 8. Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten“ in § 812 BGB.

§ 9. Ergebnis der Untersuchung.

C. Schluß:

§ 10. Das Verschuldensmoment im Bereicherungsrecht.

Literaturverzeichnis.

Beckmann: Die rechtliche Bedeutung der mittelbaren Bereicherung. Diss. Königsberg 1921.

Boré: Die Voraussetzungen der condictio causa data causa non secuta des gem. Rechts. Diss. Erlangen 1904.

Cohn: Das objektiv Richtige. Berlin 1919.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1902.

Collatz: Zur Theorie des Realgeschäfts und der ungerechtfertigten Bereicherung. Charlottenburg 1911.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7.—8. Aufl. Jena 1924.

Crome: System des bürgerlichen Rechts. 1902 Tübingen und Leipzig.

Dernburg: Das bürgerliche Recht, Schuldverhältnisse, 3. Aufl. Halle 1899.

Dernburg: System des römischen Rechts. Berlin 1912.

Dietrich: Die Grundsätze der mittelbaren Bereicherung. Diss. Breslau 1927.

Eck: Vorträge über das BGB. Berlin 1903.

Elster: Ungerechtfertigte Bereicherung im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 6. Berlin und Leipzig 1921.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 22.—26. Aufl. Marburg 1927.

Ewald: Wie weit ist im Bürgerlichen Rechte der Gedanke der Gemein- und Landrechtlichen Versionsklage verwendbar? Gruchot Bd. 65.

Feblowicz: Die Verarbeitung und die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Diss. Breslau 1925.

Fischer-Henle: BGB - Handausgabe. 8. Aufl. München 1909.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926.

Freund: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. In Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau 1902.

Friedmann: Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis. Berlin 1930.

Geiger: Voraussetzungen und Inhalt der Forderung aus § 816. Diss. Heidelberg 1908.

Gierke:	Deutsches Privatrecht. München, Leipzig 1917.
Glungler:	Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung. 3. Aufl. München 1930.
Gottschalk:	Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung bei Leistungen an Dritte. Diss. Leipzig 1925.
Gottschalk:	Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht. In Iherings Jahrb. Bd. 78.
Hartmann:	Der Bereicherungsanspruch des bürgerlichen Gesetzbuchs. Arch. f. bürgerl. Recht. Bd. 21.
Hedemann:	Bereicherung durch Strohmänner (Festgabe für Thon). Jena 1911.
Hellwig:	Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
v. Ihering:	Der Kampf um's Recht. 6. Aufl. Wien 1880.
v. Ihering:	Der Zweck im Recht. Leipzig 1893.
v. Ihering:	Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte in Iherings Jahrb. Bd. 1.
Isay:	Die Geschäftsführung nach dem BGB. Jena 1900.
Kallmann:	Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs. Diss. Greifswald 1911.
Koester:	Der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung. Diss. Greifswald 1917.
Kohler:	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
Kommentar	der Reichsgerichtsräte zum BGB. 6. Aufl. Berlin, Leipzig 1928.
Kuhlenbeck:	Von den Pandekten zum bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.
Lindemann-Soergel:	BGB. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1921.
Loewenwarter:	Wegweiser durch das BGB. 10.—12 Aufl. Berlin 1929.
Manigk:	Willenserklärung und Willensgeschäft. Berlin 1907.
Mayer, Max Ernst:	Rechtsphilosophie. Berlin 1922.
v. Mayr:	Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.
Meyer, H.:	Zur Lehre von den Bereicherungsklagen. Im Recht 1906.
Motive	zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II, Berlin, Leipzig, 1888.
Müller-Erzbach:	Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. Berlin 1905.
Oertmann:	Recht der Schuldverhältnisse. 5. Aufl. Berlin 1929.
Oertmann:	Die Zahlung fremder Schulden. Im Arch. f. d. zivilistische Praxis. Bd. 82.

Planck: Kommentar zum BGB. 4. Aufl. Berlin 1913.
Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. Im II. Band der Rostocker Rechtswissenschaftlichen Studien. Leipzig 1904.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1899.
Reichel: Der Baustrohmann. Im Arch. Krim. Antropol. Bd. 23.
Reichel: Rechtskraft und ungerechtfertigte Bereicherung. Leipzig 1913.
Riess: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. Breslau 1902.
Rümelin: Das Handeln im fremden Namen. Archiv f. die ziv. Praxis, Bd. 93.
Schneider: Zur Bestimmung des Umfangs der Bereicherung nach Erfüllung eines nichtigen Vertrages. In Iherings Jahrb. Bd. 61.
Spyra: Der Umfang der Herausgabepflicht bei ungerechtfertigter Bereicherung. Diss. Breslau 1926.
Stammler: Die Lehre vom richtigen Recht. Berlin 1902.
Stammler: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. In der Festgabe für Fitting. Halle 1903.
Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Berlin, München, Leipzig 1925 und 1926.
Stiewe: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs. Straßburg 1899.
Sturm: Die Form des Rechts, ein Beitrag zur allgemeinen Lehre vom System des BGB. Hannover 1911.
Swoboda: Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, versio in rem. Berlin 1919.
von Tuhr: actio de in rem verso. Freiburg und Leipzig 1895.
von Tuhr: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung (Festgabe für Bekker), Weimar 1907.
von Tuhr: Deutsches Bürgerliches Recht. Leipzig 1910.
von Tuhr: Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts. Tübingen 1924.
Wellspacher: Versio in rem. 1900.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt 1906.
Wuttke: Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung. Diss. Breslau 1917.
Zitelmann: Das Recht des BGB. Leipzig 1900.

A. Einleitung.

§ 1.

Begrenzung des Stoffes.

1400 Jahre sind vergangen, seitdem Justinian es unternahm, eine Anzahl Fälle zu regeln, in denen eine Bereicherung als ungerechtfertigt angesehen wurde, obwohl der Vermögensübergang nach den Grundsätzen der Rechtsordnung erfolgte. Rund ein und ein halb Jahrtausende umfaßt der Weg, der von der condictio sine causa des römischen Rechts zu dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung des bürgerlichen Gesetzbuchs führte. Der Weg war lang und beschwerlich, und an ihm erweist sich die Wahrheit des Jhering'schen Satzes, daß alles Recht in der Welt erstritten worden ist, daß jeder Rechtssatz, der gilt, denen, die sich ihm widersetzten, hat abgerungen werden müssen[1]).

Immer noch gibt es Streitfragen auf dem Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung. Gegenstand dieser Untersuchung soll die Frage sein, inwieweit der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung gegeben ist. Der große und interessante historische Hintergrund dieses Problems soll dabei nur insoweit berücksichtigt werden, als das Werdende zum Verständnis des Gewordenen beiträgt.

§ 2.

Der Bereicherungsanspruch des B.G.B.

Das Ziel, welches das BGB bei Gewährung des Bereicherungsanspruchs zu erreichen versucht, ist die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen formellem und materiellem Recht im Sinne der sozialen Gerechtigkeit. Eine Vermögensverschiebung, die formell zu Recht besteht, weil sie sich innerhalb der vom Recht gezogenen Schranken hält, erscheint bisweilen im Verhältnis zwischen Verlierer und Gewinner materiell ungerecht. Denn zur größeren Sicherheit und leichteren Erkennbarkeit von Rechtsvorgängen ist es mitunter erforderlich, zunächst Rechtswirkungen eintreten zu lassen, die im Widerspruch zur gerechten und billigen Ordnung der Vermögensverhältnisse stehen. Eine Aenderung dieses Zustandes sollen die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen herbeiführen. Das Gesetz will, wie Dernburg sagt[2]), die Wunden heilen, die es selbst schlägt. Das Problem: richtiges Recht und geltendes Recht, theoretisch geltendes Recht und praktisch geltendes Recht soll hier seine Gegensätzlichkeit verlieren.

[1]) a. a. O. Der Kampf um's Recht S. 1.
[2]) a. a. O Schuldverhältnisse § 374 IV.

„Die Zubilligung des Bereicherungsanspruchs darf nur erfolgen unter Berücksichtigung der gesamten zwischen den Parteien obwaltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß jedermann sein Verhalten so einrichten muß, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte fordern."[3]) Das ist der leitende Gedanke im Bereicherungsrecht. Allerdings kann der häufig angeführte Satz aus den Quellen[4]) „Natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem" nicht als Maßstab dafür gelten, wann eine Vermögensvermehrung mit den Grundsätzen der Rechtsordnung in Einklang steht. Mit dem bloßen Hinweis auf Gerechtigkeit und Billigkeit ist es nicht getan. Wenn auch Gerechtigkeit und Billigkeit das Ziel der Rechtsordnung sind, so müssen dennoch fest errichtete Fundamente diesen Bau tragen. Allgemeine Erörterungen begründen keine Sicherheit. Nur wenn die Grenzen eines Anspruchs bestimmt umrissen sind — klar erkennbar für Rechtsuchenden wie Rechtsprechenden —, kann dieses letzte Ziel der Rechtsordnung erreicht werden. Deswegen ist es auch verfehlt, aus den Schriften der Rechtsphilosophen das Recht zu holen. Wenn Stammler[5]) sagt: „Der Inhalt einer Norm sei richtig, wenn er in seiner besonderen Lage dem Gedanken des sozialen Idealismus entspricht", so will er nur aufzeigen, in welche Richtung sich die Rechtslehre bewegen soll. „Nur der Rhythmus, nicht die vorausgesetzte Melodie wurde von der Philosophie gegeben."[6]). Die Melodie steht auf einem anderen Blatt. Sie tönt aus den Paragraphen des geltenden Rechts. Das bürgerliche Gesetzbuch selbst und seine Entstehungsgeschichte müssen daher auf die Frage Antwort geben, inwieweit der Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung Erfolg haben kann. Welche Voraussetzungen fordert nun das BGB für die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung?

Ebenso wie jeweils im ersten Paragraphen des 7. Abschnitts des Rechts der Schuldverhältnisse der begriffliche Inhalt des Rechtsinstituts enthalten ist[7]), so enthält auch der § 812 BGB nach herrschender Ansicht[8]) die Voraussetzungen für den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Daß der 24. Titel im Recht der Schuldverhältnisse in dieser Hinsicht keine Ausnahmestellung einnimmt, ergibt sich sowohl aus der äußeren Gestalt des § 812 wie aus der Entstehungsgeschichte.

Im ersten Entwurf hatte man in Anlehnung an die Kondiktionen des römischen Rechts fünf gesonderte Gruppen von Bereicherungsansprüchen aufgestellt. Unter anderem versuchte man, das Bereicherungsproblem dadurch zu lösen, daß man neben spezifizierten

[3]) RG in JW 1906 S. 70.
[4]) 1. 14 D. 12, 6.
[5]) a. a. O. Die Lehre vom richtigen Recht S. 198.
[6]) Cohn a. a. O. S. 60.
[7]) eine Ausnahme davon bildet der 25. Titel.
[8]) a. A. Windscheid-Kipp, Pandektenrecht § 241 II, Hellwig a. a. O. S. 135 ff.; Endemann a. a. O. S. 895.

Kondiktionen eine tatbestandlich unbestimmte condictio generalis einführte. Diese Regelung fand heftigen Widerspruch[9]). In den Beratungen stellte man fest, daß die Nebeneinanderstellung der einzelnen Bereicherungsfälle Uebersichtlichkeit und Klarheit vermissen ließe. Die zweite Kommission verwarf deswegen die erste Fassung und legte ihren Entschließungen den Gegenentwurf zugrunde, der „im Anschluß an das schweizerische Bundesgesetz Art. 70 die ergänzende Vorschrift § 748 Absatz 1 zum allgemeinen Grundsatz mache."[10]). Es heißt dann weiter: „Auch systematisch sei es richtiger, das allgemeine, die ganze Lehre beherrschende Prinzip an die Spitze zu stellen; jedenfalls verdiene dies vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik den Vorzug, zumal hierdurch die Möglichkeit geschaffen werde, die gerade in diesem Titel häufig wiederkehrenden Verweisungen einer Vorschrift auf die andere zu vermeiden." Nach langen Beratungen entstand schließlich die allgemeine Bestimmung des § 812: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses."

Im Anschluß an den allgemeinen Grundsatz des § 812 sind zwar noch mehrere einzelne Bereicherungsfälle aufgeführt. „Diese sollen aber", wie Plessen sagt[11]), „nur Anwendungen des im § 812 enthaltenen Prinzips sein. Sie sind teilweise deshalb besonders erwähnt, um Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt sind." „§ 812 soll die ihm nachfolgenden Bereicherungsansprüche mit den mannigfachen anderen Fällen zusammenfassen, wo das Recht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung oder ohne solche — hier hat die Auslegung eine gewisse Freiheit — einen Bereicherungsanspruch vorschreibt."[12]).

Da also dieser Paragraph die Grundformel für alle Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung enthält, die das BGB regeln will, so ergibt sich, daß alle in § 812 genannten Voraussetzungen gegeben sein müssen, um einen Bereicherungsanspruch zu begründen. Der Anspruch aus § 812 hängt demnach von drei Voraussetzungen ab:

1) Der Verpflichtete muß durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise etwas erlangt haben.
2) Die Bereicherung muß auf Kosten eines anderen erlangt sein.
3) Die Bereicherung muß ohne rechtlichen Grund erlangt sein.

---

[9]) vergl. Mot. S. 829 ff.
[10]) vergl. Prot. S 684.
[11]) a. a. O. S. 12.
[12]) Freund a. a. O. S. 1.

Eine Ausnahmestellung sollen indessen die §§ 816 und 822 einnehmen[13]), da diese Vorschriften auch bei mittelbarer Vermögensverschiebung Bereicherungsansprüche gewähren, während nach herrschender Ansicht in Theorie und Praxis die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs sein soll. Bevor wir prüfen, ob Geseteztext, Entstehungsgeschichte und Zweck der Bereicherungsvorschriften mit der herrschenden Meinung im Einklang stehen, soll ein kurzer Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der mittelbaren Bereicherung geworfen werden.

§ 3.

Geschichtliche Entwicklung der mittelbaren Bereicherung.

Zur Prüfung unserer Aufgabe, inwieweit der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung nach dem BGB gegeben ist, können die römischen Kondiktionen als historische Vorgänger der Rechtssätze über die mittelbare Bereicherung nicht herangezogen werden. Die Kondiktionen sind streng persönliche Klagen. Auch der Bereicherungsanspruch des BGB ist persönlicher Natur. Aber ein Anspruch nach den Grundsätzen der mittelbaren Bereicherung, also gegen einen Dritten, mit dem der Entreicherte[14]) selbst nie in Rechtsbeziehungen gestanden hat, ist nach römischem Recht undenkbar. Der Bereicherungsanspruch der römischen Kondiktionen richtet sich gegen den unmittelbaren Empfänger, wie auch in den Dig. 12, 6 1. 49 zum Ausdruck gebracht wird. Hier heißt es: „His solis pecunia condicitur, quibus quoquo modo soluta est, non quibus proficit."

Die actio de in rem verso des römischen Rechts hat — wenn man sie überhaupt als Bereicherungsklage bezeichnen will[15]) —

---

[13]) a. A. von Mayr a. a. O. S. 320 ff. und Enneccerus a. a. O. § 441 II 4. (Zitate aus Enneccerus sind aus der vom Verfasser selbst nachgesehenen 22. — 26. Aufl. entnommen. Die Ansichten in der veränderten 11. Bearbeitung, die nach dem Tode des Verfassers erschien, blieben in dieser Arbeit unberücksichtigt. In der neuen Bearbeitung von Lehmann wird in § 218 die Enneccerus'sche Ansicht aufgegeben und mit der herrschenden Lehre Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei Bereicherungsansprüchen gefordert. Es wird ausgeführt, daß Enneccerus das Erfordernis der Unmittelbarkeit im Sinne einer direkten Leistung mißverstehe. Neue Gründe für die Notwendigkeit der unmittelbaren Vermögensverschiebung werden indessen — von angeblichen Bedürfnissen der Rechtssicherheit abgesehen — nicht angegeben.)

[14]) Wir gebrauchen in folgendem zur Benennung der Person, der der Vermögensschaden erwachsen ist, das Wort „Entreicherter", weil es in seiner Gegensätzlichkeit treffend den Träger des Verlusts kennzeichnet. Das Wort wurde zuerst von Hedemann a. a. O. S. 68 Anm. 1 verwandt.

[15]) Nach Ansicht zahlreicher Schriftsteller hat der Versionsanspruch — ebenso wie der der auftraglosen Geschäftsführung — seine Wurzel in dem Gedanken der Stellvertretung. Vergl. v. Mayr a. a. O S. 335.

keinesfalls den Charakter der Bereicherung, wie ihn das BGB ermittelt hat. Auch der Mangel des rechtlichen Grundes wird hier nicht gefordert. Die actio de in rem verso gründet sich zwar auf die Bereicherung des Hausvaters durch Geschäfte des Hauskindes. Aber sie ist nicht gegeben, wenn vom Entreicherten unmittelbar etwas in das Vermögen des Bereicherten geflossen ist oder wenn durch Zufall etwas aus dem Vermögen des Entreicherten in das des Bereicherten gelangt ist. Die actio de in rem verso gibt demjenigen, der mit einer gewaltunfreien Person ein Geschäft abgeschlossen hat, eine Klage gegen den dominus, sofern der Gewaltunfreie zum Vorteil des dominus gehandelt hat und zwar, soweit der dem dominus zugegangene Vorteil reicht. Die actio de in rem verso ist actio adjecticiae qualitatis[16]).

Als Vorläufer eines Bereicherungsanspruchs bei mittelbarer Vermögensverschiebung könnte das preußische Allgemeine Landrecht herangezogen werden. Von den Lehren des Naturrechts beeinflußt, welches die Härten des Rechtssystems durch ein ungeschriebenes Recht ausgleichen wollte, das aus der Vernunft, aus der Natur des Menschen abgeleitet wurde, fand die actio de in rem verso ausgedehnte Anwendung. Das in den §§ 262 bis 280 I 13 pr. ALR ausgesprochene Prinzip, daß sich niemand zum Schaden eines anderen bereichern dürfe, wurde im gemeinen Recht zum allgemeinen Rechtsbehelf für die Erstattung einer zum Schaden eines anderen gewonnenen Bereicherung und zwar unabhängig davon, wie sich die Bereicherung vollzogen hatte. Die Versionsklage des gemeinen Rechts und des pr. ALR war die Klage desjenigen, aus dessen Vermögen etwas in das Vermögen eines anderen verwendet worden war, gegen den letzteren, wobei der Regelfall der war, daß sich zwischen diese beiden Personen eine dritte Person einschob, die die eigentliche Verwendung vornahm. Die actio de in rem verso des gemeinen Rechts ging also weit über die Grenzen hinaus, die ihr das römische Recht vorgeschrieben hatte. Der erste Entwurf des BGB ging bei der Aufstellung seiner Grundsätze der Bereicherungslehre von der Anschauung aus, daß der Bereicherungsanspruch nicht auf dem in der früheren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis mißverständlich aufgestellten und gehandhabten Billigkeitssatze beruhe: „Niemand dürfe sich mit dem Schaden eines anderen bereichern, noch auf dem ähnlichen der Versionsklage des pr. ALR zu Grunde liegenden Prinzipe, daß derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines anderen verwendet worden, dasselbe in Natur zurückzufordern oder eventuell für den Wert Vergütung zu beanspruchen berechtigt sei." Auch in den Mot. II wird auf Seite 871 ausdrücklich gesagt, daß der Entwurf eine Verwendungsklage im Sinne des gemeinen Rechts und des pr. ALR nicht kenne.

Im alten deutschen Recht ist die ungerechtfertigte Bereicherung als einheitlicher Rechtsbegriff unbekannt, wenn es auch Ansprüche wegen nicht geschuldeter Leistungen gab[17]). Aber nach den Grund-

[16]) s. Dernburg, röm. R. a. a. O. 2. Teil S. 566.

[17]) vergl. Gierke a. a. O. S. 993 III.

sätzen „Hand wahre Hand" und „Wo man seinen Glauben gelassen hat, da soll man ihn suchen" richtet sich der Anspruch stets gegen den Erstempfänger, nicht gegen den mittelbar Bereicherten.

Erwähnt sei noch, daß von den neueren Gesetzgebungswerken das österreichische ABGB die actio de in rem verso geregelt hat, und zwar wird der Anspruch auf die Verwendung in das Vermögen des Bereicherten abgestellt. Der Versionsanspruch trifft sowohl die unmittelbare wie die mittelbare Bereicherung. Im romanischen und anglo-amerikanischen Rechtskreis fehlen die Bereicherungsklagen fast völlig. Die umfassendste Regelung hat die Bereicherungslehre bisher im deutschen BGB gefunden. Ihr haben sich die Rechtsordnungen angeschlossen, die die deutsche Gesetzgebung als Vorbild nahmen[18]).

B. Hauptteil.

§ 4.

Die Begriffe „mittelbare" und „unmittelbare Bereicherung".

Der Gesetzgeber erläutert die Begriffe „mittelbar" und „unmittelbar" in den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht. Auch an anderen Gesetzesstellen findet sich keine hier entsprechend anzuwendende Definition[19]). Höchstrichterliche Entscheidungen und die Feststellungen der Wissenschaft waren deswegen heranzuziehen.

Nach Ansicht des RG[20]) besteht der Gegensatz zwischen mittelbarer und unmittelbarer Vermögensverschiebung nicht darin, daß in dem einen Fall eine Mittelsperson zwischen Bereicherten und Entreicherten tritt, während in dem anderen Fall der Tatbestand, der die Bereicherung begründet, sich unmittelbar zwischen den Parteien abspielt. Der Gegensatz sei vielmehr darin zu suchen, daß sich in dem einen Fall die Bereicherung auf Kosten des anderen, aber durch Vermittlung eines Dritten als Vertreter vollziehen könne. In dem anderen Fall sei dagegen die Bereicherung auf dem Umweg über das Vermögen einer dritten Person und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erlangt. Mittelbare Vermögensverschiebung liegt also dann vor, wenn die Bereicherung erst durch Rechtsgeschäft auf das Vermögen des Mittlers übergeht und von dort ihren Weg zum Bereicherten nimmt. Vollzieht sich aber die Vermögensverschiebung auf Kosten des Entreicherten durch Vermittlung einer dritten Person, ohne daß die Bereicherung durch Rechtsgeschäft auf das Vermögen des Mittlers übergeht, so liegt lediglich eine indirekte Bereicherung vor. Diese ist nur ein Unterfall der unmittelbaren Bereicherung, denn die unmittelbare Bereicherung kann sich sowohl direkt wie indirekt abspielen. „Die Bereicherung kann indirekt geschehen, zum Beispiel durch Stellvertretung eines gesetzlichen oder

[18]) s. Art. 62 ff. Schweizer Obligationenrecht.

[19]) vergl. Besitzlehre § 868 BGB, Handelsrecht § 89 HGB, sowie die Unmittelbarkeit im Prozeßrecht als sog. Prozeßmaxime.

[20]) JW. 1911 S. 152, 1908 S. 432, RG 66 S. 80, RG Bd. 96 S. 247, Bd. 73, S. 177, Bd. 92 S. 83, Bd. 99 S. 66.

sonst ermächtigten Vertreters."[21]). An anderer Stelle sagt das RG[22]), daß der § 812 auch den Fall der indirekten Bereicherung umfasse, „der dann vorliegt, wenn ein Dritter aus dem Vermögen des Klägers ohne rechtlichen Grund Verwendungen für den Beklagten gemacht hat.".

Es ist also nach Ansicht des RG für die Regelung bereicherungsrechtlicher Ansprüche gleichgültig, ob C von A etwas ohne rechtlichen Grund auf Kosten A-s erhält, oder ob B als Vertreter des Bereicherten C auftritt und auf Kosten A-s etwas ohne rechtlichen Grund für C erlangt. In beiden Fällen erhält lediglich C etwas, weil C nach den Grundsätzen der Stellvertretung gem. § 164 Eigentümer der Sache wird, die der Stellvertreter für ihn, den Vertretenen, erwerben will. Entreicherter und Bereicherter sind also nach der Lehre von der Stellvertretung s e l b s t an der Vermögensverschiebung beteiligt. Deswegen läßt auch das RG im Fall der indirekten Vermögensverschiebung den Anspruch aus § 812 uneingeschränkt zu[23]). Unmittelbare Bereicherung liegt somit vor, wenn B etwas von A erhält oder wenn X als unmittelbarer Vertreter B-s auftritt und von A für B erwirbt. Wandert indessen das Erlangte durch Rechtsgeschäft von B nach C, so erfolgt die Vermögensverschiebung im Verhältnis zwischen A und C mittelbar. Zwischen dem Bereicherten C und dem Entreicherten A bestehen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Die Bereicherung vollzieht sich in diesem Fall auf dem Umweg über das Vermögen eines Dritten und zwar durch Rechtsgeschäft zwischen Mittler und Bereicherten.

Die Wissenschaft hat sich hinsichtlich der Klarstellung der Begriffe „mittelbar" und „unmittelbar" zum Teil dem vom RG vertretenen Standpunkt angeschlossen. So sagt von Mayr[24]), daß die „indirekte Bereicherung" durch die Beziehung der Parteien, die „mittelbare Bereicherung" durch die Beziehungen der Vermögenschaften charakterisiert werde. Auf Kosten des anderen sei im allgemeinen bereichert, wer zwar nicht selbst erlangt habe, in dessen Namen aber ein anderer mit Wirkung für ihn erlangt habe, möge die Vertretung im Gesetze gegründet oder durch Vertrag eingeräumt sein. Oertmann[25]) will unter der Unmittelbarkeit der Beziehung die Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes verstanden wissen. Staudinger[26]) erachtet die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung dann für vorliegend, wenn ein einheitlicher Vorgang dem einen Teil den Gewinn, dem anderen Teil den Verlust am Vermögenswert gebracht hat. Unmittelbar soll die Vermögensverschiebung dann nicht mehr

---

[21]) RG J.W. 1908 S. 432.
[22]) J.W. 1919 S. 715.
[23]) vergl. RG Bd. 51 S. 81, Gruchot Bd. 47 S. 937, J.W. 1908 S. 432, Warn. Rechtspr. 1917 S. 92, Seuff. Arch. Bd. 70 S. 274.
[24]) a. a. O S. 205 und 209.
[25]) a. a. O Schuldverhältnisse: Vorbemerkung 2 d zu § 812.
[26]) a. a. O § 812 Anm. I 2 c.

sein, wenn die Vermögensvermehrung zum Nachteil des anderen erst infolge eines unter Beteiligung eines Dritten erfolgten Rechtsvorgangs und durch das Vermögen eines Dritten hindurch erfolgt sei, so wenn eine Leistung infolge Vertrags mit einer Mittelsperson geschieht und gegen diese einen Anspruch begründe.

Dernburg, Gierke und Planck fassen den Begriff der Unmittelbarkeit allerdings weiter als die angeführten Schriftsteller. Denn nach Dernburg[27]) sind unmittelbare Beziehungen zwischen Geschädigtem und Bereichertem auch dann gegeben, wenn jemand rechtlich als Selbstkontrahent, wirtschaftlich aber für einen anderen gehandelt hat und dann dem letzteren ohne besonderes Erwerbsgeschäft das Erlangte zugewendet hat. Gierke[28]) sagt: „Es darf das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung nicht im Sinne des direkten Vermögensübergangs gedeutet werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß derselbe einheitliche Vorgang dem einen Teil den Vorteil verschafft, der dem anderen Teil den Nachteil zugefügt hat." Planck[29]) unterscheidet überhaupt nicht zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung. Er sagt, daß der „Bereicherungsanspruch dem Benachteiligten grundsätzlich nur gegen denjenigen zusteht, welcher direkt auf Kosten des anderen bereichert ist.". Er will aber ausnahmsweise den Bereicherungsanspruch gegenüber solchen Personen gelten lassen, die indirekt bereichert seien. In welchem Umfang die indirekte Vermögensverschiebung Ansprüche gewähren soll, geht aus den Ausführungen nicht hervor.

Wir haben in den nachfolgenden Untersuchungen die Feststellungen des RG zur Entscheidung der Frage, ob eine unmittelbare oder ob eine mittelbare Vermögensverschiebung vorliegt, zu Grunde gelegt, da die Rechtsprechung die Grenzen der Begriffe „unmittelbar" und „mittelbar" enger gezogen hat als die Wissenschaft.

§ 5.

Der Anspruch aus § 816 BGB.

Die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei einem Anspruch aus § 812 soll sich nach herrschender Ansicht in Theorie und Praxis aus den Worten „auf dessen Kosten", sowie aus den Ausnahmebestimmungen der §§ 816 I Satz 2 und 822 ergeben, in denen Fälle mittelbarer Bereicherung behandelt werden.

Bei Prüfung der Art der Vermögensverschiebung in § 816 sind zwei Fälle zu unterscheiden. Absatz I behandelt die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand, die dem Bereicherten gegenüber wirksam ist. Der zweite Absatz spricht von der Rechtsfolge bei Leistung an einen Nichtberechtigten.

Unter Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft zu verstehen, das unmittelbar die Uebertragung, Belastung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtes zum Gegenstand hat. Aber auch die Abtretung von Forderungen und Rechten, die Erfüllungsübernahme, der Er-

[27]) Dernburg: Schuldverhältnisse § 380 Ziff. V.
[28]) a. a. O S. 1004.
[29]) a. a. O § 812 Anm. 2 b.

laß u. a. m fallen unter den Begriff Verfügung. Ob § 816 auch auf andere als rechtsgeschäftliche Verfügungen anwendbar ist, erscheint zweifelhaft. Denn das Gesetz hat bisweilen — z. B. in den §§ 135, 161, 184, 499 — die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung ausdrücklich der rechtsgeschäftlichen Verfügung gleichgestellt. In § 816 ist das jedoch nicht geschehen.

In § 816 II handelt es sich um eine Bereicherung, die sich durch Vermittlung einer dritten Person vollzieht. Es handelt sich somit um eine indirekte Bereicherung, die gleichzeitig unmittelbar erfolgt[30]), denn die Leistung an den Nichtberechtigten stammt zwar nicht aus dem Vermögen des Berechtigten, jedoch wird sie auf dessen Kosten bewirkt. Durch denselben Vorgang verliert der Entreicherte also seine Forderung und der Bereicherte erlangt etwas. Zutreffend bemerkt v. Mayr[31]): „Die Bereicherung ist unmittelbar geschehen, insofern sie nicht durch Rechtsgeschäft eines zunächst Bereicherten auf einen anderen übergeht und insofern nicht der Leistende als selbst bereicherte Mittelsperson zwischen Berechtigten und Verpflichteten tritt und so den Kausalzusammenhang zwischen Vermögensverlust und Bereicherung unterbricht." Dem Nichtberechtigten fließt eine dem Vermögen des Entreicherten gebührende Leistung zu. Wenn auch der Schuldner an den nichtberechtigten Empfänger mit befreiender Wirkung leisten kann, so ist der Empfänger dem Entreicherten gegenüber doch nicht befugt, die Leistung anzunehmen und zu behalten. Durch die Annahme der Leistung vernichtet der Empfänger das Forderungsrecht des Geschädigten und entzieht diesem damit unmittelbar einen Vermögenswert.

Die rechtliche Bedeutung des Anspruchs aus § 816 I ist in der Literatur umstritten. Im 1. Absatz sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden. Satz 1 spricht von entgeltlicher, Satz 2 von unentgeltlicher Verfügung eines Nichtberechtigten. Richtiger Ansicht nach[32]) liegt dabei der Unterschied nicht in der Verfügung, sondern in dem die Verfügung veranlassenden Geschäft. Der Herausgabeanspruch richtet sich in Satz 1 gegen den nichtberechtigten, jedoch wirksam Verfügenden; in Satz 2 gegen den Dritten, der auf Grund der wirksamen, unentgeltlichen Verfügung des Nichtberechtigten einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Enneccerus[33]) hält in dem von ihm nach § 816 I gebildeten Beispiel die Bereicherung, die dem Nichtberechtigten auf Grund entgeltlicher Verfügung zufließt, für eine mittelbare. Nach seiner Ansicht soll es sich deswegen um einen mittelbar erfolgten Vermögensübergang handeln, weil das, worüber der Nichtberechtigte verfügt, in das Vermögen des Dritten wandert; und das, was der unberechtigt Verfügende erhält, aus dem Vermögen des Dritten stammt. Im Anschluß an Jung[34]) und

[30]) vergl. v. Mayr a. a. O. S. 274 ff.
[31]) A. a. O S. 321.
[32]) vergl. Freund a. a. O. S. 47 und v. Mayr a. a. O. S. 322.
[33]) a. a. O. § 441 II 4.
[34]) a. a. O S. 145 Anm. 126.

Freund[35]) ist darauf zu erwidern, daß die Bereicherung dennoch auf Kosten des Berechtigten erlangt ist. Denn die Vermögensverschiebung ist nicht in dem Erlangen eines Vorteils aus dem Vermögen des Dritten zu erblicken. Sie erfolgt vielmehr schon dann, wenn der Nichtberechtigte eine Verfügung über einen Gegenstand des Berechtigten trifft, wenn er wie ein Eigentümer über die Sache verfügt. Die Bereicherung ist unmittelbar auf Kosten des Berechtigten erlangt, da die Vermögensverschiebung schon „in dem Verfügen, das ein wirtschaftliches Konsumieren bedeutet"[36]), liegt und nicht erst mit dem Eingang eines Gegenwertes aus dem Vermögen des dritten Erwerbers erfolgt. Jung[37]) sagt richtig: „Wenn ein anderer ohne vorgängige rechtliche Veränderung der Vermögensstellung die mir geschützten Güter genießt, so hat er tatsächlich und wirtschaftlich den betreffenden Wert seinem Vermögen einverleibt, auch wenn die betreffenden Zwangsbefugnisse niemals zu seinem Vermögen gerechnet werden konnten." Der Genuß kann in der Verwendung des Gebrauchswertes oder Taschwertes des fremden Gutes liegen. Diese Unterscheidung führt zu dem auch vom RG[38]) anerkannten Ergebnis, daß eine Bereicherung vorliegen kann, ohne daß damit ein Rechtserwerb verbunden ist. Herausgabepflichtig ist in § 816 I Satz 1 nur der nichtberechtigt Verfügende, nicht der Dritte. Hier zeigt sich, daß auch die Billigkeit eine Grenze haben muß. „Gab der, welcher vom Nichtberechtigten etwas bekam, dafür etwas, so liegt die causa vor, die Form ist in Ordnung und soll nicht zerbrochen werden. Billigkeit muß im Recht an der richtigen Form ihr Ende haben."[39]).

Der 2. Satz des § 816 I regelt den Fall, daß der Nichtberechtigte unentgeltlich über einen Gegenstand verfügt. Während in Satz 1 der Nichtberechtigte zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet ist, muß naturgemäß in diesem Fall dem Dritten eine solche Verpflichtung auferlegt werden, wenn man dem Entreicherten helfen will. Denn der nichtberechtigt Verfügende hat nichts erlangt. Er ist — von dem kurzen Zeitraum der Verfügung selbst abgesehen — nicht bereichert und könnte sich bei ausschließlicher Anwendung der Bereicherungsgrundsätze auf die Entlastungsvorschrift des § 818 III berufen. Deshalb bestimmt Satz 2, daß bei unentgeltlicher Verfügung des Nichtberechtigten derjenige herausgabepflichtig ist, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dieser Anordnung liegt der billige Gedanke zu Grunde, daß ehrliche Arbeit und gutes Recht der Schenkung vorgehen. Die unentgeltliche Verfügung des Nichtberechtigten schafft also erst die Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch.

Welche Stellung nimmt der Bereicherte im Verhältnis zum Verfügenden und Entreicherten ein? Liegt eine direkte oder indirekte

[35]) a. a. O. S. 19.
[36]) v. Mayr a. a. O. S. 322.
[37]) a. a. O S. 145.
[38]) RG Bd. 108 S. 332.
[39]) Sturm a. a. O S. 104.

Bereicherung, eine mittelbare oder unmittelbare Bereicherung vor? Etwas erlangt hat der Dritte. Auch der nichtberechtigt Verfügende hat etwas erlangt und zwar die Möglichkeit, wirksam in einem Augenblick zu verfügen. Diese, wenn auch nur kurze rechtlich bedeutsame Stellung, bedeutet ebenso wie der Erwerb von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten, wie die Befreiung von Pflichten oder dinglichen Lasten, einen Vorteil.

Geschädigt ist der Entreicherte. Auf seine Kosten ist dem Dritten durch Vermittlung des Nichtberechtigten der Vermögensvorteil zugeflossen. Es handelt sich demnach zunächst um eine indirekte Bereicherung. Unmittelbar ist die Vermögensverschiebung, wenn ein einheitlicher Vorgang dem einen Teil den Gewinn, dem anderen Teil den Verlust am Vermögen gebracht hat, während eine mittelbare Vermögensverschiebung vorliegt, wenn die Bereicherung auf dem Umweg über das Vermögen einer dritten Person und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erlangt ist. Im Falle des § 816 I Satz 2 ist die Bereicherung durch Rechtsgeschäft zwischen Verfügendem und Empfangendem erlangt. Rechtsgeschäft ist die bewußt auf Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtete Willenserklärung. Eine solche Willenserklärung liegt bei der Verfügung über einen Gegenstand vor. Denn die Verfügung stellt ein Rechtsgeschäft dar, bei welchem der Gegenstand des Geschäfts unmittelbar erfaßt wird.

Aber zweifelhaft kann erscheinen, ob die Bereicherung auf dem Umweg über das Vermögen des Nichtberechtigten erfolgt ist. Unter Vermögen versteht das BGB die Gesamtheit der Vermögensrechte einer Person. Das sind die dinglichen Rechte, die Immaterialgüterrechte, die Forderungsrechte, das Erbrecht. Verhältnisse tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur, fallen nicht darunter; der Besitz nur, sofern er ein subjektives Recht ist. Es ist möglich, daß ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand verfügt, ohne daß der Gegenstand seinen Weg vom Entreicherten zum Bereicherten durch das Vermögen des Nichtberechtigten hindurch nimmt. Da die mittelbare Bereicherung durch Beziehungen vermögensrechtlicher Art charakterisiert wird, ist in Fällen des § 816 I Satz 2 jeweils die Vermögenslage der Beteiligten zu prüfen, wenn man die Art der Bereicherung festlegen will.

Geht man von der Vermögenslage der Beteiligten aus, so könnte man daran denken, daß im Falle des § 816 I Satz 2 dann keine mittelbare Bereicherung vorliegt, wenn der nichtberechtigt Verfügende nicht einmal den Besitz an dem auf den Bereicherten übergegangenen Gegenstand hatte. Aber man muß hier, ebenso wie in § 816 I Satz 1, die Vermögenslage schon im Augenblick der Verfügung des Nichtberechtigten betrachten. Wenn der Nichtberechtigte verfügt — gleichgültig, ob im Besitz der Sache oder nicht —, nimmt er die Stellung des Berechtigten ein. Nach Ansicht des Gesetzgebers wird man eine Bereicherung „schon überall da annehmen, wo dem Betreffenden eine rechtlich bedeutsame Position zuteil geworden ist, auch wenn sie kein eigentliches Recht darstellt, so daß bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zwar nicht

das Recht selbst, aber doch jene rechtliche Position kondiziert werden kann."[40]). Um diese vorteilhafte Stellung ist der Nichtberechtigte im Augenblick der Verfügung bereichert und in dieser unentgeltlichen Verfügung liegt die unmittelbare Bereicherung. Diese Stellung des Verfügenden ist, obgleich er als Nichtberechtigter verfügt, ein Verhältnis rechtlicher Art, nicht nur tatsächlicher Natur. Sie würde demnach als Vermögen im Sinne des BGB zu werten sein. Als Objekt des Bereicherungsanspruchs bezeichnet v. Mayr[41]) treffend jedes „Gut von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbarem Wert.". Er sagt: „Auf Kosten des anderen erlangt ist mit anderen Worten nicht bloß alles, was der vollen rechtlichen und tatsächlichen Herrschaft dieses anderen unterworfen ist, sondern schon alles, worauf diesem anderen ein rechtlicher Anspruch, eine rechtlich begründete Anwartschaft zusteht."[42]).

Doch greift der Gesetzgeber nicht, wie in § 816 I Satz 1, auf den Verfügenden zurück, weil der Verfügende außer dieser zeitweiligen vorteilhaften Stellung nichts erlangt hat. Der Anspruch aus § 816 I Satz 2 geht über den Verfügenden hinaus, er wendet sich an den endgültigen Empfänger des Gutes. Es ergibt sich also, daß einerseits Beziehungen zwischen Entreichertem und Verfügendem, andererseits zwischen Verfügendem und Bereichertem bestehen. Feststellen läßt sich somit jedenfalls, daß zwischen dem Entreicherten und Bereicherten keine unmittelbaren Beziehungen vorliegen. Aber dadurch allein wird der Tatbestand der mittelbaren Bereicherung nicht gekennzeichnet. Erforderlich ist, daß die Bereicherung auf dem Umweg über das Vermögen einer dritten Person und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erlangt ist. Das Rechtsgeschäft ist vorhanden. Es ist die Verfügung des Nichtberechtigten. Durch diese erlangt der Dritte die Bereicherung. Aber sie erfolgt auch durch das Vermögen des Nichtberechtigten. Dieser Vorgang braucht nicht notwendig in der Weise zu geschehen, daß der Nichtberechtigte B die Sache des A seinem Vermögen einverleibt und sie dann erst an den Bereicherten C weiterführt. Unter Vermögen im Sinne der mittelbaren Bereicherung ist auch die Verfügungsmöglichkeit zu verstehen. Strafrechtlich gesehen würde das Verfügen B-s die Zueignung, das Ansichbringen bedeuten. Hierin liegt die wirtschaftliche Benutzung des entzogenen Wertes. Die Verfügung des B, sein Rechtsgeschäft, schiebt sich zwischen den Vermögensschaden des A und die Bereicherung des C. Seine Verfügung unterbricht den unmittelbaren Zusammenhang, der während der Dauer der Verfügung zwischen Entreichertem und Verfügendem bestand. Das neue Kausalgeschäft zwischen Verfügendem und Bereichertem schafft neue Rechtsbeziehungen, die die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung begründen.

[40]) Oertmann: Schuldverhältnisse a. a. O. Vorbemerkung 2a zu § 812.
[41]) a. a. O. S. 124.
[42]) v. Mayr a. a. O. S. 197.

Zur Prüfung der Art der Vermögensverschiebung in § 816 I Satz 2 kann man das Wort „unmittelbar" im ersten Absatz dieses Paragraphen nicht heranziehen. Wenn es dort heißt, daß bei unentgeltlicher Verfügung des Nichtberechtigten derjenige herausgabepflichtig ist, „welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt", so bedeutet das: der Bereicherungsanspruch ist gegenüber demjenigen ausgeschlossen, dem durch die Verfügung nur mittelbar ein Vermögensvorteil erwachsen ist[43]). Eine Herausgabepflicht besteht im Fall des § 816 I Satz 2 dann nicht mehr, wenn dem Dritten erst durch ein weiteres Rechtsgeschäft, das mit der Verfügung des Nichtberechtigten in keinem Zusammenhang mehr steht, ein Vermögensvorteil zugeflossen ist.

Man könnte daran denken, daß der Geschädigte in den Fällen des § 816 nicht entreichert ist, weil ihm ein Forderungsrecht gegen den nichtberechtigt Verfügenden zusteht. Abgesehen davon, daß es bedenklich ist, ein zweifelhaftes, oft garnicht zu realisierendes Forderungsrecht auf die Bereicherung in Anrechnung zu bringen, sagt Plessen[44]) richtig: „Ob ich z. B. eine Sache selbst in meinem Vermögen habe oder ob ich nur einen Anspruch darauf habe, sind Dinge von sehr verschiedenem Werte." Eine Schädigung des Berechtigten tritt in den Fällen des § 816 stets ein, selbst wenn man dem Schaden das neue Forderungsrecht gegenüberstellt. Denn „wer ein Forderungsrecht für ein dingliches Recht eintauscht, wird ärmer"[45]).

§ 6.

Der Anspruch aus § 822 BGB.

Mit der Vorschrift des § 816 I Satz 2 ist die des § 822 verwandt. In beiden Fällen hat der Geschädigte unter Umständen einen Anspruch gegen den Dritten, dem der Vermögensvorteil durch den Mittler zugeflossen ist. Ein grundlegender Unterschied in beiden Fällen ist jedoch, daß in § 816 I Satz 2 ein Nichtberechtigter verfügt, während es sich in § 822 um die Verfügung eines Berechtigten handelt. In § 816 I Satz 2 haftet derjenige, der auf Grund der unentgeltlichen Verfügung des Nichtberechtigten unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt. In § 822 ist der Anspruch gegen den Dritten dagegen nur gegeben, wenn der Empfänger des Erlangten den Vermögensvorteil unentgeltlich auf den Dritten übertragen hat, so daß die Bereicherung des Empfängers selbst fortgefallen ist. Die Herausgabe der Bereicherung durch den Mittler muß gem. § 818 III ausgeschlossen sein. Bloße Zahlungsunfähigkeit genügt nicht.

Die Vorschrift des § 822, die Unrömisches, völlig Neues darstellt, entspricht durchaus dem Billigkeitsgefühl. Die Grundregel des § 812 erfordert einen ohne rechtlichen Grund erfolgten Vermögensübergang. Der Rechtsgrund für die Bereicherung des Dritten ist in § 822 aber das zwischen ihm und dem Empfänger des Er-

[43]) vergl. v. Mayr a. a. O. S. 323.
[44]) a. a. O S. 60.
[45]) Freund a. a. O. S. 13.

langten bestehende Rechtsverhältnis. Wenn das Gesetz den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten dennoch insoweit zuläßt, als die Herausgabepflicht des ursprünglichen Empfängers ausgeschlossen ist, so entspricht diese Regelung dem Endziel des Bereicherungsrechts, nämlich die Herbeiführung einer gerechten und billigen Ordnung der Vermögensverhältnisse. Hier kommt der Gedanke zum Ausdruck[46]), „daß der unentgeltliche Erwerber einen weniger intensiven Schutz verdient, als der entgeltliche, und zurücktreten muß, wenn es nötig ist, um einen anderen vor Schaden zu bewahren.". Will man dem Entreicherten helfen, so mußte sich in § 822 der Anspruch über den nicht mehr bereicherten Erstempfänger hinaus auf den Träger des Vermögensvorteils erstrecken. Das Gesetz knüpft deshalb den Anspruch nicht an die Verfügung als solche, sondern an den Empfang auf Grund dieser Verfügung. An Stelle des für den Bereicherungsanspruch vorausgesetzten Mangels des rechtlichen Grundes tritt hier die Unentgeltlichkeit der Zuwendung; und zwar ist die rechtsgeschäftliche unentgeltliche Zuwendung damit gemeint.

Welcher Art ist die Vermögensverschiebung in diesem letzten Paragraphen des 24. Titels? Es handelt sich um drei Personen, um den Entreicherten, den Empfänger und den Bereicherten. Voraussetzung in § 822 ist, daß der Empfänger etwas erlangt hat, sein Vermögensstand muß sich gebessert haben. Weiter ist erforderlich, daß der Empfänger das Erlangte dem Dritten unentgeltlich zugewendet hat. Es muß demnach eine Willenserklärung des Empfängers vorliegen, die auf die unentgeltliche Zuwendung des Erlangten an den Bereicherten gerichtet ist, d. h. es ist ein Rechtsgeschäft erforderlich. Damit ist der Tatbestand der mittelbaren Vermögensverschiebung gegeben. Diese wird, wie auf S. 6 ff. ausgeführt wurde, dadurch charakterisiert, daß die Bereicherung auf dem Umwege über das Vermögen einer dritten Person und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erlangt ist.

Von Mayr[47]) ist allerdings der Ansicht, daß im Falle des § 822 keine mittelbare Vermögensverschiebung vorliege. Er behauptet, „daß dem Gesetzgeber hier die Haftung für die bloß mittelbare Bereicherung vorzuschweben scheine.". Er ist der Ansicht, daß sich der Anspruch nur wegen der Vorschrift des § 818 III gegen den Bereicherten richtet. Er soll zunächst gegen den Empfänger gerichtet sein.

§ 7.

Grundsätzliche Bedeutung der §§ 816 und 822 BGB.

Wir haben geprüft, welche Stellungen die drei in den §§ 816 und 822 auftretenden Personen einnehmen, um die Art der Vermögensverschiebung zu ermitteln. Als Ergebnis stellten wir fest, daß es sich in dem § 816 II um eine indirekte Bereicherung handelt, die sich unmittelbar vollzieht. Unmittelbar vollzieht sich auch

[46]) v. Tuhr, Schweizer Obligationenrecht a. a. O. S. 397.
[47]) a. a. O S. 328.

die Vermögensverschiebung im Falle des § 816 I Satz 1, während der Wortlaut des § 816 I Satz 2 hinsichtlich der Art des Vermögensübergangs Zweifel zuläßt. Freund[48]) sagt hierzu: „Die Bereicherung vollzieht sich nicht in dem Sinne durch eine Mittelsperson, daß diese selbst bereichert zwischen Kläger und Beklagten trete und so den Kausalzusammenhang zwischen Vermögensverlust und Bereicherung unterbräche." Maßgebend ist u. E., ob die Bereicherung ihren Weg über das Vermögen des Mittlers nimmt. Betrachtet man, wie auf S. 11 ausgeführt worden ist, die Verfügungsmacht des Nichtberechtigten als Vermögensbestandteil, so muß eine mittelbare Bereicherung angenommen werden. Lediglich in § 822 wird eindeutig erklärt, daß der Dritte zur Herausgabe der Zuwendung verpflichtet ist, wie wenn er das Erlangte unmittelbar vom Entreicherten erhalten hätte. In diesem Fall sind die Voraussetzungen der mittelbaren Bereicherung gegeben. Denn hier vollzieht sich die Vermögensverschiebung infolge eines unter Beteiligung eines Dritten erfolgten Rechtsvorgangs und durch das Vermögen des Dritten hindurch.

Aber ob man den Vermögensübergang in § 816 I Satz 2 als mittelbaren, wie den in § 822, oder als unmittelbaren, wie in den Fällen des § 816 I Satz 1 und des § 816 II bezeichnet, ist für die Ansprüche, die aus diesen Paragraphen erwachsen, ohne Bedeutung. Der Herrschaftsbereich dieser Vorschriften wird dadurch weder erweitert noch eingeschränkt. Die §§ 816 und 822 regeln bestimmte Fälle, die — gleichgültig, welche Namen man den hier aufgezeichneten Vermögensübergängen zulegt — bei Vorliegen dieser Fälle stets Anwendung zu finden haben. Sie sind deswegen im BGB erwähnt, „um Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt sind"[49]). Ebenso stellt v. Mayr[50]) im Anschluß an Planck[51]) fest, daß die im Gesetz besonders hervorgehobenen Bereicherungsfälle nur solche seien, in denen es zweifelhaft sein könnte, ob die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen, oder bei denen die spezielle Regelung der Voraussetzungen des Anspruchs aus praktischen Gründen wünschenswert erschienen sei.

Daß die §§ 816 I Satz 2 und 822 innerhalb des 24. Titels eine Sonderstellung einnehmen, läßt sich nicht bestreiten. Diese Stellung beruht jedoch nicht auf der Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung, die in beiden Vorschriften im Gegensatz zu § 812 enthalten ist, sondern sie beruht darauf, daß eine wirksame Verfügung wie eine grundlose behandelt wird. § 812 verlangt, daß die Vermögensverschiebung ohne rechtlichen Grund erfolgt. In den §§ 816 I Satz 2 und 822 geschieht sie mit rechtlichem Grund und dennoch finden die Bereicherungsvorschriften auf beide Fälle Anwendung. Des-

[48]) a. a. O S. 19.
[49]) Plessen a. a. O. S. 12.
[50]) a. a. O S. 41.
[51]) a. a. O II S. 574.

wegen mußten diese Fälle in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung aufgenommen werden, wenn man die hier erfolgte Vermögensverschiebung den Bereicherungsgrundsätzen unterordnen wollte. Die Sonderregelung hängt damit zusammen, daß das BGB auch demjenigen, der unentgeltlich erwirbt, den Schutz des guten Glaubens zubilligt.

Die §§ 816 und 822 enthalten einen Kondiktionstatbestand, der nicht „rechtlos", aber ungerechtfertigt ist. Denn die Vermögensverschiebung erfolgt mit rechtlichem Grund. Aber sie erfolgt auf Kosten anderer und erscheint ungerechtfertigt. Deshalb verlangt der Vermögensübergang hier einen Interessenausgleich. „Wenn ein auf Grund des Gesetzes eintretender Rechtsverlust regelmäßig nicht als solcher gilt, der des rechtlichen Grundes entbehrt, bedarf es einer besonderen Bestimmung für den Fall, daß eine kraft Gesetzes gegenüber dem Berechtigten wirksame Verfügung oder Leistung unter Umständen diesem Berechtigten einen persönlichen Anspruch gegen den durch die Verfügung Bereicherten zurückläßt."[52]). Einen solchen persönlichen Anspruch räumt das Gesetz nach Wegfall des dinglichen Anspruchs in § 816 ein[53]). Hedemann sagt daher richtig: „Der Effekt des § 816 I Satz 2 und des § 822 besteht darin, daß haftbar gemacht wird, wer es verdient."[54]).

Man kann aus den §§ 816 I Satz 2 und 822, als einem argumentum e contrario, nicht folgern, daß die Vermögensverschiebung, die hier mittelbar vor sich geht, in § 812 unmittelbar erfolgen muß. Für eine derartige Folgerung bietet weder das Gesetz noch die Entwicklungsgeschichte des 24. Titels einen Anhalt. Mit demselben Recht könnte man mangels positiver Vorschriften annehmen — wie es übrigens Art. I des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ausdrücklich vorschreibt —, daß der Richter beim Schweigen des Gesetzes so entscheiden soll, wie er es als Gesetzgeber tun würde. Aber zu beiden Unterstellungen ist — ebenso wenig wie zu dem Hedemann'schen[55]) Vorschlag, die beiden Vorschriften des § 816 I Satz 2 und § 822 im Wege der Rechtsfortbildung, also durch Analogieschlüsse weiter auszulegen — kein Anlaß gegeben. Es ist zwar richtig, wenn Glungler in seinem Werk „Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung" sagt: „Wohl ist das positive Recht gegeben, es hat Gestalt. Aber diese Gestalt ist in keinem Fall fertig."[56]) Doch darf sich der Rechtsuchende nicht vom Gesetz entfernen. Auch die Rechtsfortbildung muß zu dem letzten Sinn, der im Gesetz liegt, hinarbeiten.

Theorie und Praxis erkennen an, daß das allgemeine, die ganze Bereicherungslehre beherrschende Prinzip in § 812 an die Spitze dieses Abschnitts gestellt worden ist. Deswegen setzt auch v.

---

[52]) v. Mayr a. a. O. S. 380.

[53]) Eine ähnliche Regelung wird in §§ 951, 977 BGB und § 23 II RStrandungsordnung getroffen.

[54]) a. a. O S. 83.

[55]) a. a. O S. 82.

[56]) a. a. O S. 13.

Mayr[57]) an den Anfang seines Werkes über den Bereicherungsanspruch den Satz: „Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich legt in einer allgemeinen Formel die Voraussetzungen fest, unter denen es gewillt ist, einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu gewähren." Auch die §§ 816 und 822 fallen unter das allgemeine Prinzip des § 812. Das beweist schon rein äußerlich die Stellung dieser Paragraphen unter dem Kapitel der ungerechtfertigten Bereicherung. Dadurch, daß das Gesetz „die allgemeine Norm an die Spitze des Abschnitts stellt, bringt es zum Ausdruck, daß sie es ist, aus der die angeschlossenen Einzelbestimmungen ihre Kraft und Bedeutung schöpfen„[58]). An anderer Stelle sagt v. Mayr[59]), daß die in den §§ 816 und 822 scheinbar selbständig gewährten Rückforderungsansprüche in Wahrheit ebenfalls schon durch diese allgemeine Formel getroffen werden. Dieser Feststellung schließt sich Planck[60]) an. Er sagt, daß die 2. Kommission in § 812 das allgemeine Prinzip an die Spitze des Abschnitts gestellt habe. „Dieses Prinzip wird dann in den folgenden Vorschriften ergänzt und erläutert. Die besonders hervorgehobenen Fälle sind solche, in denen es zweifelhaft sein könnte, ob die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen oder bei denen die spezielle Regelung der Voraussetzungen des Anspruchs aus praktischen Gründen wünschenswert erschienen ist. Man wird allerdings, wie bisher, so auch nach dem BGB verschiedene Arten von Bereicherungsansprüchen unterscheiden können; sie stehen aber nicht selbständig hintereinander, sondern sind dem allgemeinen für die ungerechtfertigte Bereicherung aufgestellten Prinzip untergeordnet."

Die in den §§ 816 und 822 gegebene Regelung ist im BGB aufgenommen worden, um den durch den Erwerb im guten Glauben eintretenden Rechtsverlust auszugleichen. Es ist nicht die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung, die hier besonders zu beachten ist, sondern der Umstand, daß ein durch die Rechtsordnung gerechtfertigter Verlust von einem anderen Gesichtspunkte aus dennoch als ungerechtfertigte Bereicherung charakterisiert wird. Soweit man einen Gegensatz zwischen § 812 auf der einen Seite und §§ 816 I Satz 2 und 822 auf der anderen Seite herausstellen will, so kann dieser dort nur im Mangel, hier im Vorliegen des rechtlichen Grundes gesucht werden. Deswegen ist der Ansicht Elsters[61]) zu widersprechen, wenn er zu dem Herausgabeanspruch sagt: „Freilich muß, um zu diesem gerechten Ergebnis zu gelangen, von der sonstigen Betonung des mangelnden Rechtsgrundes mehr oder weniger abgesehen werden, denn die Verfügung und die dadurch herbeigeführte dingliche Bestellung eines Rechts ist ein sehr starker formaler Rechtsgrund." Von dem Mangel des Rechtsgrundes braucht

[57]) a. a. O S. 30.
[58]) v. Mayr a. a. O. S. 35 und S. 42.
[59]) v. Mayr a. a. O. S. 35 und S. 42.
[60]) a. a. O. Vorbem. 2a zu § 812.
[61]) a. a. O S. 215.

hier — und ebenso in § 822 — nicht mehr oder weniger abgesehen zu werden. Er fehlt ganz, denn der Vermögensübergang vollzieht sich mit rechtlichem Grund. Das Prinzip der Bereicherungsvorschriften, daß die Vermögensverschiebung ohne rechtlichen Grund erfolgt sein muß, wird in den §§ 816 I Satz 2 und 822 durchbrochen.

Der Erwerb des Bereicherten beruht in den Fällen der §§ 816 I Satz 2 und 822 auf fehlerfreiem Rechtstitel. Zwischen ihm und dem Bereicherten bestehen, abgesehen von dem im 24. Titel gegebenen Anspruch, keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Stiewe[62]) und Riess[63]) sehen daher in diesen Fällen keine Bereicherungsansprüche, da der Vermögensübergang nicht des Rechtsgrundes entbehrt. Beiden Schriftstellern wäre zuzustimmen, wenn der Gesetzgeber die §§ 816 und 822 nicht der Bereicherungslehre untergeordnet hätte. Da sie aber hier eingegliedert sind, wird zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, der ungerechtfertigter Weise durch unentgeltliche Verfügung oder unentgeltliche Zuwendung eines Dritten benachteiligt worden ist, seinen Anspruch so stellen kann, als ob der Bereicherte die Zuwendung ohne rechtlichen Grund erhalten hätte. Daß § 816 eine Vorschrift aus der Bereicherungslehre enthält, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen[64]). Diese Vorschrift wäre nicht unter den Titel „Ungerechtfertigte Bereicherung" eingereiht worden, wenn man durch sie eine völlig selbständige, von der Voraussetzung einer Bereicherung losgelöste Bestimmung hätte treffen wollen. „Die Ausnahmenatur dieser Vorschriften besteht nur darin, daß der auf Grund einer Schenkung gemachte Erwerb dem geschädigten Dritten gegenüber nicht standhält, sondern wie ein grundloser behandelt wird."[65]). Richtig stellt auch das OLG Rostock[66]) fest: „Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Anspruch aus § 816 die Natur eines Bereicherungsanspruchs hat. Dies wird zwar von Staudinger und Kuhlenbeck bestritten, geht jedoch aus der Entstehungsgeschichte klar hervor. Den § 816 hat die zweite Kommission beschlossen und in den Titel „Ungerechtfertigte Bereicherung" eingestellt, um dort durch eine allgemeine Bestimmung den Anspruch zu regeln, den der 1. Entwurf zur Ausgleichung des Rechtsschutzes, welcher infolge der Verfügung eines Nichtberechtigten wegen des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers den Berechtigten trifft, bei den einzelnen Anwendungsfällen des Grundsatzes in den §§ 839, 880, 2081 III, und 2083 gegeben hatte."

§ 8.
Die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten".

Anders als die Sonderfälle der §§ 816 und 822 ist jedoch der Anspruch aus § 812 zu behandeln. Denn diese an den Anfang der ge-

[62]) a. a. O S. 10 und 11.
[63]) a. a. O S. 63 und 73.
[64]) vergl. Protokolle VI S. 199 ff.
[65]) Enneccerus a. a. O. § 441 Anm. 23.
[66]) OLG Bd. 26 S. 277.

samten Bereicherungslehre gestellte Vorschrift enthält die Grundformel für alle Bereicherungsansprüche. Kommt man hier zu dem Ergebnis, daß der § 812 auch den Fall der mittelbaren Bereicherung umfaßt, so ändern sich die Grenzen des Anwendungsgebiets dieser Vorschrift ganz erheblich. Der Bereicherungsanspruch wird unbestritten im Falle unmittelbarer Vermögensverschiebung zuerkannt. Bei mittelbarer Bereicherung wird er von zahlreichen Schriftstellern und von der Rechtsprechung abgelehnt[67]). Der Streit ist im wesentlichen über die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" entstanden. Jung[68]) meint, dieses „auf Kosten" gehöre ausschließlich zu „in sonstiger Weise" und sei nicht auf die Worte „durch die Leistung eines anderen" zu beziehen, weil eine Bereicherung durch „Leistung" stets auch auf Kosten des Leistenden erlangt sei. Für die Vertreter der unmittelbaren Bereicherung wäre eigentlich gegen diese Auslegung nichts vorzubringen. Deswegen ist v. Mayrs Einwendung nicht konsequent, wenn er sagt, wenn z. B. die Leistung durch einen anderen als den eigentlich Benachteiligten erfolgt sei, so bedürfe man zur Klarstellung auch hier der Worte „auf dessen Kosten"[69]). Aber aus der Beratung der zweiten Kommission ergibt sich, daß der Ausdruck „auf Kosten" sowohl auf das „durch Leistung", wie auf das „in sonstiger Weise" Erlangte Bezug nimmt[70]) Man hatte für die Formulierung des § 812 zwei Anträge eingereicht. Der eine lautete: „Hat jemand von Seite eines anderen durch eine Leistung desselben oder in anderer Weise etwas ohne rechtlichen Grund. . . ." Die andere: „Hat jemand aus dem Vermögen eines anderen durch eine Leistung desselben oder in anderer Weise etwas. . . ." Die Debatte erstreckte sich ausschließlich auf die Frage, ob zur Bezeichnung des Herkunftsorts der Bereicherung die Worte „von Seite", „aus dem Vermögen" oder „auf Kosten" gewählt werden sollten. Die Beziehungen der einzelnen Satzteile wurden dabei nicht erörtert.

Auf die Worte „auf dessen Kosten" stützt sich die Ansicht der Schriftsteller, die einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nur bei unmittelbarer Vermögensverschiebung zulassen. Diese Worte sollen den Kausalzusammenhang zwischen Vorteil des Bereicherten und Schaden des Entreicherten klarstellen. Bei der Beratung des Gesetzes hatte man lange geschwankt, bis man die Worte „auf Kosten" in den § 812 aufnahm. Der zuerst vorgeschlagene Ausdruck „aus dem Vermögen" wurde gestrichen, weil er viel zu eng sei. Das, was man ledig in seiner Innehabung habe, könne nicht zum Vermögen des Inhabers gerechnet werden[71]). Auch der weitere Vorschlag, „von Seiten", wurde als bedenklich zurückgewiesen. Wenn man in der endgültigen Fassung des Paragraphen schließlich die

---

[67]) a. A. Hedemann a. a. O. S. 87 ff., Crome a. a. O. II § 317, Cosack a. a. O § 167, Ennecc. §. 441.
[68]) a. a. O S. 56 und 94.
[69]) a. a. O S. 193.
[70]) vergl. Prot. II S. 684 ff.
[71]) vergl. Prot. II S. 684.

Worte „auf Kosten" wählte, so war man sich von vornherein klar, daß diese Kodifizierung dem erstrebten Ziel im Bereicherungsrecht nur nahekomme, es aber nicht erreiche. Die Fassung „auf Kosten" sei insofern weiter, als sie auch diejenigen Fälle mitumfasse, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des Kondiktionsberechtigten übergegangen zu sein, doch den Vermögensstand desselben berühre[72]).

Man wies in der zweiten Kommission z. B. darauf hin, daß die Worte „auf Kosten" die Fälle nicht mit umfaßten, in denen der Bereicherte mehr erworben als der Entreicherte besessen habe. Man unterließ es jedoch, zu einem solchen Fall Stellung zu nehmen und glaubte, dem Bereicherungsrecht damit am besten zu dienen, wenn man zur Klärung solcher und ähnlicher Fälle die wissenschaftliche Praxis selbständig entscheiden ließe. Die Entwicklungsgeschichte des 24. Titels im BGB drängt also dazu, die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" so weit zu fassen, wie eben möglich. Denn in allen Beratungen um die Formulierung des § 812 befürchtete man stets, der für diese Vorschrift gefundene Wortlaut könne Fälle nicht erfassen, die dem Bereicherungsrecht unterstellt sein sollten. Nie aber hat man bei der Kodifizierung geglaubt, die schließlich festgelegte Formel sei zu weit.

Diese Erwägungen stehen auch im vollen Einklang mit dem Zweck der Bereicherungslehre, denn die Weite der Gesetzesnorm ist das Mittel, der Gerechtigkeit nahe zu kommen. „Je weiter die Norm gefaßt wird, desto gründlicher wird das der Verwirklichung der Gerechtigkeit entgegenstehende Hindernis beseitigt und desto sicherer wird die Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalles vorbereitet."[73])

Geht man von den Erwägungen aus der Entstehungsgeschichte des § 812 aus, so ist das Bemühen in der Wissenschaft und vor allem in der Rechtsprechung höchst merkwürdig, Bereicherungsansprüche dort zu versagen, wo alle Voraussetzungen bis auf die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung gegeben sind. Ziel des Bereicherungsrechts ist die Herbeiführung des Ausgleichs zwischen formellem und materiellem Recht im Sinne der sozialen Gerechtigkeit. Man sollte vermuten, daß Theorie und Praxis zur Verwirklichung dieses letzten Ziels der Jurisprudenz alles aufbieten würden; denn das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem Leben. Erst dann ist das Ziel erreicht, dann erst hat die Gerechtigkeit gesiegt, wenn Buchstabe des Gesetzes und Wirklichkeit des Lebens in harmonischem Einklang gebracht sind. Denn nicht herrschend über der menschlichen Gemeinschaft steht die Rechtsordnung. Sie ist lediglich ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecke.

Die Wendung des § 812, daß etwas auf Kosten des Entreicherten erlangt sein muß, wird vom RG und der Mehrheit der Schriftsteller[74]) als Grundsatz für die Unmittelbarkeit der Vermögens-

[72]) vergl. Prot. II S. 685.
[73]) Max Ernst Mayer a. a. O. S. 23.
[74]) z. B. Staudinger, Planck, v. Mayr, Jung.

verschiebung angesehen. So heißt es in der Entscheidung des RG vom 6. 5. 07[75]): „Bereicherung auf Kosten des anderen liegt dann nicht mehr vor, wenn die Vermögensvermehrung zum Nachteil des anderen erst infolge eines unter Beteiligung eines Dritten erfolgten Rechtsvorgangs und durch das Vermögen des Dritten hindurch erfolgt ist." Sagt aber der Satz: „Der Handlungsagent A reist auf Kosten seiner Firma" etwas darüber aus, wie sich die Vermögensverschiebung zwischen Firma und A vollzieht? Der Satz bedeutet nichts anderes als: Die Firma vergütet dem A die Reisespesen. Ob sie dem Agenten A das Geld bar auszahlt, auf sein Bankkonto überweist, ob sie ihren Kunden X anweist, A bei seinem nächsten Besuch einen Teil des fälligen Rechnungsbetrages zur Deckung für dessen Spesen auszuhändigen oder ob A befugt ist, einen Teil der Ware der Firma im eigenen Namen zu verkaufen und den Kaufpreis für Reiseunkosten zu verbrauchen, ist dabei völlig ungeklärt.

Sagt der Satz des alten Herrn im Kreise trinkfroher Studenten: „Diese Runde geht auf meine Kosten" etwas anderes als: Der Spender will sich zur Zahlung verpflichten? Nur das bringt dieser Satz zum Ausdruck. Die Art der Zahlung wird in keiner Weise klar gestellt. In beiden Fällen wird nichts davon erwähnt, ob die Zahlung direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar erfolgt. Nicht das Technische des Zahlungsvorgangs, sondern die wirtschaftliche Wirkung wird zum Ausdruck gebracht. Aus den Worten „auf Kosten" ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß die Vermögensverschiebung nur zwischen zwei Personen, dem Entreicherten und dem Bereicherten, stattfinden darf. Die weite Fassung des § 812, seine Entstehungsgeschichte, geben ebenfalls keinen Anhalt für das angebliche Erfordernis der Unmittelbarkeit. „Die behauptete Beschränkung des Bereicherungsanspruchs ergibt sich nicht aus § 812, sondern ist mit dessen allgemeiner Fassung nicht in Einklang."[76]) Man könnte daran denken, daß der Gesetzgeber, der in § 816 I das Wort „unmittelbar" eingefügt hat, diesen Ausdruck auch in der Grundformel des § 812 erwähnt hätte, wenn die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung tatsächlich zur Grundlage der Bereicherungslehre gehörte.

Man kann den Sinn, Zweck und Inhalt der Bereicherungslehre auch von einem anderen Standpunkt aus betrachten, von der wirtschaftlichen Seite. Die Regelung des vermögensrechtlichen Verkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen und nach den vernünftigen Interessen der Beteiligten ist bekanntlich der Zweck des Bereicherungsrechts. Den wirtschaftlichen Grundcharakter der ungerechtfertigten Bereicherung faßt Hedemann[77]) folgendermaßen auf: „Der § 812 ist ein Schutzgesetz, sein Zweck ist es, die Bereicherung dem Entreicherten wieder zuzuführen, dahinter muß die Person zurücktreten, das Objekt der Bereicherung steht im Vordergrunde." Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß man den Kausalzusammen-

[75]) DJZ 1907 S. 965.
[76]) Enneccerus a. a. O. § 441 4a.
[77]) a. a. O. S. 79.

hang zwischen dem Verlust des einen und der Bereicherung des anderen im Falle des Dazwischentretens von Mittelspersonen keineswegs als eo ipso unterbrochen anzusehen braucht. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs liegt nur dann vor, wenn der eingetretene Erfolg durch eine neue Tatsachenreihe selbständig herbeigeführt wird. Daher sagt Ewald[78]) richtig: „Ist aber die Mittelsperson nur ein den ursprünglichen Tatbestand fortentwickelndes Zwischenglied, nicht das Anfangsglied einer neuen selbständigen Kausalreihe, so unterbricht die Mittelsperson den Kausalzusammenhang nicht." Das Gesetz will nach Maßgabe des § 812 die Bereicherung dem wirklich Berechtigten zuführen. Die Person ist dabei zunächst Nebensache. Auch die Reihenfolge der Vorschriften im 24. Titel läßt darauf schließen. Denn § 818 beschäftigt sich vor allem mit dem Erlangten. Erst in § 819, im Fall der Bösgläubigkeit des Bereicherten, tritt die Person stärker hervor. Daß die Person im Bereicherungsrecht nicht Hauptsache ist, sondern die Bereicherung, ergibt sich auch aus der Fassung des § 812. Das Gesetz spricht nicht von dem, was der Entreicherte verlangen kann, sondern von dem, wozu der Bereicherte verpflichtet ist. Damit wird auf das Objekt, die Bereicherung, hingewiesen.

Sicherlich ist der Ansicht Staudingers[79]) zuzustimmen, wenn er sagt, daß die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung persönlicher Natur sind. Das ergibt sich auch aus der Stellung des Abschnitts „Ungerechtfertigte Bereicherung" im Gesetzbuch. Dieser Anspruch ist im Recht der Schuldverhältnisse geregelt, nicht im dritten Buch, dem Sachenrecht. Dennoch hat der Bereicherungsanspruch gewisse dingliche Beziehungen, die sich besonders in § 822 zeigen. „Der Bereicherungsanspruch erhält den Charakter einer dinglichen Verfolgung des Gutes, er wird aber keineswegs ein dinglicher Anspruch."[80]) Auf die dingliche Seite weist auch Oertmann[81]) hin, wenn er sagt: „Die Grundidee der Bereicherungsansprüche ist in dem möglichen Spannungsverhältnis zwischen dinglicher Rechtsstellung und obligatorischer Beziehung zu erblicken." Deswegen läßt sich Hedemanns Ansicht verteidigen, der im ganzen Bereicherungsrecht der dinglichen Seite besondere Beachtung schenken will. Er stellt das Objekt bei Bereicherungsansprüchen in den Vordergrund und läßt die Person zurücktreten. Die Person sei nur insofern von Bedeutung, als sich eben die Bereicherung bei ihr befinde. Allerdings müsse der Bereicherte mit der Zwischenperson in einer vertraglichen oder anderen Rechtsbeziehung stehen und der Eintritt der Bereicherung mit der planmäßigen Abwicklung gerade dieser Rechtsbeziehung zusammenhängen. Nicht darauf kann es nach seiner Ansicht ankommen, ob die Bereicherung von A auf C ohne Dazwischentreten einer fremden Person übergegangen ist, oder

---

[78]) a. a. O S. 162.
[79]) a. a. O. § 822 Anm. 1.
[80]) Freund a. a. O. S. 47.
[81]) im Recht 1915 S. 512.

ob ein neues Rechtsgeschäft mit B vorliegt, das sich — ohne den Kausalzusammenhang zu unterbrechen — zwischen den Schaden A-s und die Bereicherung des C eingeschoben hat. Will man dem Bereicherten helfen, so gilt es, die Sache zu verfolgen, um die der Entreicherte geschädigt ist. Welchen Weg das Objekt vom Entreicherten zum Bereicherten dabei einschlägt, ist unerheblich. Wenn nur die Bereicherung ohne rechtlichen Grund vom Entreicherten auf dessen Kosten erlangt ist, ohne daß der Kausalzusammenhang zwischen Vermögensminderung und Vermögenszuwachs unterbrochen ist.

Auf den wirtschaftlichen Hintergrund der Bereicherungslehre weisen insbesondere Dernburg und Crome hin. Beide Schriftsteller[82]) wollen den Bereicherungsanspruch, ähnlich der früheren Verwendungsklage, zulassen, wenn jemand rechtlich als Selbstkontrahent, wirtschaftlich aber für einen anderen gehandelt hat und dann dem letzteren das Erlangte ohne besonderes Erwerbsgeschäft zugegewendet hat. Mayr[83]) sagt, daß „bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle Bereicherung anzunehmen ist oder nicht, dem wirtschaftlichen Momente gebührende Beachtung geschenkt werden muß.". An anderer Stelle[84]) führt er aus: „Die Bereicherung als wirtschaftliches Moment ist auch dann gegeben, wenn ihr ein tatsächlich uneinbringlicher Anspruch gegenübersteht, da ein solcher vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als gleichartiger Vermögenswert nicht anzusehen ist."

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet auch das OLG Marienwerder[85]) die Vermögensverschiebung in einem Fall zwischen drei Beteiligten. Der Kläger will eine Drogerie aus der Konkursmasse kaufen und überweist dem Konkursverwalter 500.— Mk. Der Konkursverwalter verkauft die Drogerie aber an den Beklagten und verrechnet mit diesem die 500.— Mk. des Klägers. „Ob sich hier die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat, kann zweifelhaft sein. Denn durch die Zahlung der 500.— Mk. wurde auf Kosten des Klägers zunächst die Konkursmasse bereichert und von dieser konnte er sie zurückverlangen. . . . Durch den Verkauf an den Beklagten entstanden zwischen diesem und dem Kläger zunächst keine Rechtsbeziehungen, die einer Rückforderung zur Grundlage dienen konnten." Wenn das OLG hier den Bereicherungsanspruch dennoch zuläßt, so geschieht es deswegen, weil der Beklagte sich „offenbar auf den Standpunkt gestellt habe, daß der Vermögensvorteil, den er beim Ankauf des Geschäfts durch die Verrechnung erzielte, ihm unmittelbar auf Kosten des Klägers zufloß." Das OLG erkennt richtig, daß der Beklagte — wirtschaftlich betrachtet — um 500.— Mk. bereichert ist und daß dem Kläger geholfen werden muß. Die Lösung ist nach

---

[82]) Dernburg, Schuldverhältnisse a. a. O. II § 380 Ziffer V.
[82]) Crome a. a. O II, Seite 983 ff.
[83]) a. a. O S. 411 und S. 416.
[84]) a. a. O S. 411 und S. 416.
[85]) OLG. Bd. 22 S. 353.

reichsgerichtlicher Rechtsprechung nicht einwandfrei. Sie ist aber billig und steht nicht im Widerspruch zum Gesetz.

Die gleiche wirtschaftliche Betrachtungsweise legt das OLG Dresden[86]) seinem Urteil vom 27. 11. 1917 zu Grunde, wenn es von den Voraussetzungen für die Anwendung des § 812 sagt: „Nur darf das Erfordernis der Bereicherung auf Kosten eines anderen nicht so eng aufgefaßt werden, daß es nur gegeben wäre, wenn Vermögenswerte unmittelbar aus dem Vermögen des einen in das des anderen übergehen, sondern es ist schon dann erfüllt, wenn der Vermögensstand des einen durch die dem anderen Vorteil bringende Handlung überhaupt nachteilig berührt wird." In dieser Entscheidung findet sich die Auffassung, daß es im Bereicherungsrecht erforderlich sei, dem Bereicherungsobjekt nachzugehen und daß es ungerechtfertigt sei, wenn der Bereicherte zum Schaden des Entreicherten einen Vorteil behalte.

Bemerkenswert ist auch ein Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahre 1911[87]). Es handelt sich hier um einen Fall, in dem der Angestellte X eine Anweisung seines Arbeitgebers fälscht, worauf die Reichsbank 1000.— Mk. an die Beklagte zahlt. Die Zahlung der 1000.— Mk. an die Beklagte erfolgt auf Grund eines selbständigen Rechtsgeschäfts zwischen Kläger und Reichsbank. Nach der Definition des RG besteht kein Zweifel anzunehmen, daß der Vermögensübergang mittelbar erfolgte. Denn mittelbar ist auch die Bereicherung, die auf dem Umweg über das Vermögen einer dritten Person und zwar durch Rechtsgeschäft mit dieser erfolgt ist. Wenn auch das OLG hier die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung nicht gelten lassen will, so gibt es zu, daß das Geld vom Kläger erst infolge der selbständigen rechtsgeschäftlichen Tätigkeit der Reichsbank auf die Beklagte übergegangen ist. Weiter wird zugegeben, daß der Vermögensübergang „nicht in dem Sinne unmittelbar gewesen sei, wie er gewesen wäre, wenn der Kläger bewegliche Sachen auf die Beklagte übereignet hätte.". Dennoch läßt das Gericht den Bereicherungsanspruch gelten. Es heißt in dieser Entscheidung weiter: „Aber es war doch insofern eine einheitliche, auf der Tätigkeit des Klägers beruhende Handlung, als er die Reichsbank anwies,". . . die 1000.— Mk. zu zahlen. Also auf die einheitliche Tätigkeit des Entreicherten stellt es das OLG Hamburg ab, ob ein Bereicherungsanspruch gegeben ist. Einheitliche Tätigkeit ist aber nicht gleichbedeutend mit Unmittelbarkeit.

Wenn das KG in einer Entscheidung[88]) sagt, daß es darauf ankommen soll, mit welcher Person jemand in geschäftliche Beziehungen treten *will* und nicht darauf, mit welcher er *tatsächlich* kontrahiert, so läßt sich daraus mit gleichem Recht für den Bereicherungsanspruch folgern, daß es nicht darauf ankommen kann, mit welcher Person, sondern mit welchem Vermögen der Entreicherte in geschäftliche Beziehungen treten will. Unter dieser

[86]) Seuff. Arch. Bd. 73 S. 01.
[87]) OLG Bd. 22 S. 354.
[88]) OLG Bd. 5, Seite 48.

Perspektive betrachtet auch das OLG Hamburg in der angezogenen Entscheidung die unter den Parteien erfolgte Vermögensverschiebung und daher konnte das Urteil nicht anders ausfallen. Nicht mit dem Vermögen der Reichsbank, sondern mit dem Vermögen des Beklagten wollte der Kläger in geschäftliche Beziehungen treten. Allerdings schiebt sich die Reichsbank zwischen Entreichertem und Bereichertem. Das Dazwischentreten erfolgt im Wege des Rechtsgeschäfts. Dennoch ist nach Vorschrift des Gesetzes kein Anlaß dafür gegeben, hier den Bereicherungsanspruch des BGB zu versagen. Derselbe Vorgang, der den Schaden des Entreicherten bewirkt, führt zum Gewinn des Bereicherten. Benachteiligung und Bereicherung stehen also in Kausalzusammenhang. Wenn die Bank Geld annimmt, so geschieht das nur, um denselben Betrag weiterzugeben.

Deutlicher tritt der Vorgang noch beim Postanweisungsgeschäft hervor. Der Absender zahlt Geld ein, damit die Post einen Betrag in gleicher Höhe an den Adressaten auszahlt. Zwischen Post und Absender wird ein selbständiges Rechtsgeschäft abgeschlossen. Der Absender übereignet bei der Einzahlung am Schalter der Post Geld, damit der Adressat die entsprechende Summe erhält. Wesentliche Aufgabe der Post beim Postanweisungsverkehr sei es, sagt das RG[89]), „den Uebergang der angewiesenen Summe in den Besitz des Adressaten zu vermitteln.". Zur weiteren Begründung des Bereicherungsanspruchs darf noch hinzugefügt werden, daß die Post nicht nur den Besitz vermittelt. Sie tut mehr. Sie macht dem Empfänger gleichzeitig einen Antrag auf Uebertragung des Eigentums an den, den es angeht. Ueber den Postanweisungsvertrag sagt das OLG Dresden[90]): „Zwischen der Post und dem Adressaten bestehen keinerlei rechtliche Beziehungen; der Adressat hat keine Gläubigerrechte und nimmt dieselbe Stellung ein, wie eine dem Schuldverhältnisse zahlungshalber beigefügte Person. Die Post befreit sich durch Zahlung an den Adressaten, tilgt aber damit nur eine dem Absender gegenüber obliegende Verbindlichkeit."

Der Vermögensübergang erfolgt also mittelbar. Geschieht die Auszahlung ohne rechtlichen Grund[91]), so wäre nach der Rechtsprechung des RG kein Bereicherungsanspruch zulässig. Das Ergebnis kann unmöglich befriedigen. Die Post nimmt das Geld an, um einen Betrag in derselben Höhe weiterzugeben. Diese Ver-

---

[89]) RG Bd. 60 S. 28.

[90]) OLG Bd. 8 S. 87.

[91]) Wir denken dabei etwa an folgenden Fall: A. schreibt an C: „Mein Freund B schuldet Ihnen noch 100.— Mk. Ich überwies Ihnen heute durch Postanweisung 50.— Mk. Diesen Betrag wollen Sie jedoch nur annehmen, wenn Sie damit Ihre ganze Forderung gegen B als erledigt betrachten. Sollten Sie mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein, so bitte ich Sie, die Annahme des Geldes zu verweigeern." C nimmt das Geld an und schreibt, daß er auf seine Forderung gegen B nicht verzichte. Die erhaltenen 50.— Mk. betrachte er als Teilzahlung.

pflichtung ergibt sich aus dem zwischen Absender und Post abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag. Durch die Einzahlung wird sie nicht bereichert, durch die Auszahlung nicht geschädigt. Sie hat von vornherein die Absicht, das Geld weiterzugeben. Es handelt sich also um einen Durchgangsposten. Wenn das RG[92]) sagt, daß ein Rückforderungsrecht des eigentlich Zahlenden — in diesem Falle also der Post — ausgeschlossen ist, „wenn der Zahlende im Rechtssinne überhaupt nicht leistet oder wenn sich, wie im gewöhnlichen Bank- oder Postverkehr, sein Tätigwerden in der bloßen Vermittlung der Zahlung erschöpft", so mag das aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen anzuerkennen sein. Mit dem vom RG verlangten Erfordernis der Unmittelbarkeit steht eine derartige Entscheidung nicht im Einklang.

Man entschied sich in der zweiten Kommission[93]) deswegen für die Fassung „auf dessen Kosten" in dem § 812, weil diese insofern weiter sei, als sie auch diejenigen Fälle mitumfasse, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des Kondiktionsberechtigten übergegangen zu sein, doch den Vermögensstand desselben berühre. Berührt wird aber auch der Vermögensstand des Entreicherten bei nur mittelbarer Vermögensverschiebung. Denn den Vermögensstand berühren heißt: das Vermögen des Entreicherten muß auf eine, wenn auch nur flüchtige Weise, irgendwie in Mitleidenschaft gezogen sein. Verfolgt man an Hand der Protokolle die Auslegung der Worte „Kosten" und „Vermögen" weiter, so ergibt sich aus den Beratungen, daß die Innehabung eines Gegenstandes zum Vermögen zu rechnen sei, daß das Berühren des Vermögensstandes bereits durch den Ausdruck „auf Kosten" erfaßt werde. Stammler[94]) streift in seiner rechtsphilosophischen Abhandlung „Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung" nur kurz die Rechtsbeziehungen zwischen Entreichertem und Bereichertem. Auch er sagt, daß „die Bereicherung nur auf Kosten des anderen erlangt zu sein braucht. Und dieses wird häufig die Begründung eines Bereicherungsanspruchs erleichtern gegenüber stärkeren und im Sonderfalle schwer beizubringenden Erfordernissen von Ersatzklagen.".

Wenn sich das RG in vielen Entscheidungen auf die Protokolle beruft[95]), um seine Ansicht über die notwendige Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zu stützen, so ist dieser Hinweis verfehlt. Aus den Protokollen läßt sich nur entnehmen, daß die absichtlich weit gefaßte Formel des § 812 keinen Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bereicherung machen wollte. Läßt man diejenigen Urteile des RG außer Betracht, die ihre Stellungnahme auf die Protokolle zurückführen, und prüft man einmal die selbständig begründeten Entscheidungen, so ändert sich das

[92]) Warn. Rechtspr. 1917 S. 92.
[93]) Prot. II S. 685.
[94]) a. a. O S. 28.
[95]) JW 1905 S. 80 und S. 391, 1908 S. 432, RG Bd. 60 S. 284, Bd. 66 S. 77.

Bild nicht. In Band 73 der RG-Entscheidungen heißt es auf S. 177: „Was sodann die Person des aus einer Bereicherung Berechtigten anlangt, so gibt § 812 nur demjenigen einen Anspruch aus der Bereicherung, auf dessen Kosten diese stattgefunden hat. Hieraus folgt, daß die Vermögensverschiebung, zu deren Ausgleichung der Anspruch bestimmt ist, sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben muß. Erfolgt der Uebergang eines Wertes von dem einen Teil zum anderen auf dem Umweg über das Vermögen eines Dritten, durch ein Rechtsgeschäft mit diesem, der nicht als Vertreter, sondern in eigenem Namen handelt, so steht dem ersteren ein Anspruch gegen den Empfänger aus der etwa ungerechtfertigten Bereicherung nicht zu; denn der Empfänger ist dann nicht auf seine Kosten bereichert. Dies wird bestätigt durch die Ausnahmebestimmungen des § 822, wonach, wenn der Empfänger das Erlangte einem Dritten zuwendet, dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen namentlich die Unentgeltlichkeit der Zuwendung gehört, zur Herausgabe an den Gläubiger des ursprünglichen Empfängers bereichert ist."

In der Entscheidung vom 7. 5. 1908[96]) wiederholt das RG lediglich den Wortlaut des Gesetzes: „Der § 812 BGB erklärt denjenigen zur Herausgabe für verpflichtet, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich der Bereicherungsanspruch nur gegeben ist, wenn die in Frage stehende Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat. Aus der Voraussetzung, daß der eine den Vermögenswert auf Kosten des anderen erlangt haben muß, ergibt sich eben das Erfordernis der unmittelbaren Beziehung zwischen den beiden und die Notwendigkeit der Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes."

Die Begründung des RG für die notwendige Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung stützt sich hier also, und ebenso in vielen anderen Entscheidungen, auf die Worte „auf dessen Kosten" in § 812 und auf die Ausnahmebestimmung des § 822. Wir stellten bereits fest, daß sich über die Art des Vermögensüberganges aus den Worten „auf Kosten" überhaupt nichts entnehmen läßt. Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes ist keineswegs dem angeblichen Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung gleichzusetzen. Aus den angeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen läßt sich — wenn man nicht in den Wortlaut des Gesetzes etwas hineininterpretieren will — lediglich Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Bereicherung herleiten. So heißt es auch in der RG-Entscheidung Bd. 97 S. 65: „Ursächlicher Zusammenhang zwischen Vermögensvermehrung und Vermögensverminderung auf der anderen Seite ist erforderlich." Richtig sagt auch der RGRKommentar[97]): „Da die

[96]) JW 1908 S. 432.
[97]) a. a. O. § 812 Anm. 3 S. 489.

Bereicherung des einen auf Kosten des anderen geschehen sein muß, wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Gewinn und Verlust verlangt." Abzulehnen ist es jedoch, wenn in dem Kommentar als Sinn dieses „freilich wenig greifbaren ‚auf Kosten'" weiter gefordert wird, daß ein einheitlicher Vorgang auf der einen Seite den Gewinn, auf der anderen Seite den Verlust bewirkt habe. Man forscht vergeblich im Gesetzestext nach dem „einheitlichen Vorgang".

Auch v. Mayr, der von allen Bearbeitern des Bereicherungsrechts die erschöpfendste Darstellung dieser Lehre gegeben hat, setzt sich mit dem angeblichen Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung kaum auseinander. Er sagt: „Aus dem Begriffe der Bereicherung auf Kosten des anderen ergibt sich andererseits eine Schranke für den Bereicherungsanspruch, die in dem Gegensatze von unmittelbarer und mittelbarer Bereicherung zum Ausdruck kommt. Die Bereicherung muß unmittelbar sein."[98]) Die Begründung für diese Behauptung fehlt. Und wenn v. Mayr am Schluß dieses Abschnitts ausführt[99]), daß das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Bereicherung schon begrifflich in der Bereicherung auf Kosten des anderen liege, so verweisen wir auf die begriffliche Auslegung der Worte „auf dessen Kosten" auf Seite 21 ff. dieser Arbeit. Nicht überzeugend ist auch der unter Hinweis auf § 822 geschriebene Satz: „War aber das Gesetz bei dieser Bestimmung vorwiegend von der Absicht geleitet, damit für diese Fälle einen Bereicherungsanspruch wenigstens unter Umständen gegen den bloß mittelbar Bereicherten zu gewähren, so folgt daraus zunächst wenigstens soviel, daß es im übrigen nur die unmittelbare Bereicherung treffen wollte."[100]). An verschiedenen Stellen führt von Mayr aus, daß § 812 die allgemeine Norm für die Bereicherungslehre enthalte[101]). Die Vorschrift des § 822 soll aber nicht unter diese allgemeine Formel fallen. § 812 gibt keinen Anhalt dafür, daß die Bereicherung unmittelbar erfolgen muß. Der Paragraph verlangt jedoch im Gegensatz zu den §§ 816 und 822, daß der Vermögensverschiebung der rechtliche Grund mangelt. Und nur soweit sind die §§ 816 und 822 als Ausnahmevorschriften zu den allgemeinen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs zu betrachten.

Ursächlicher Zusammenhang ist das Erfordernis für die Vermögensverschiebung, die einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gewährt. Es muß Kausalzusammenhang bestehen zwischen der Bereicherung des Verpflichteten und dem Vermögensnachteil des Berechtigten; d. h. zwei Tatsachen müssen dergestalt miteinander verbunden sein, daß die verursachende Tatsache generell geeignet ist, die andere Tatsache herbeizuführen. Das ist die Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" in § 812. Diese Erklärung ist allein aus dem Gesetzestext zu entnehmen. Sie klingt auch

98) a. a. O S. 207.
99) a. a. O S. 208.
100) v. Mayr a. a. O. S. 321.
101) a. a. O S. 30, 35, 41, 42.

in den Motiven und Protokollen wieder; und nur diese Bedeutung der Worte tritt uns aus den Entscheidungen des RG und der oberen Gerichte aus der ersten Zeit nach der Gültigkeit des BGB entgegen. Richtig sagt Plessen[102]): „Sobald jemand durch die Nichtachtung einer fremden Vermögenssphäre ohne rechtlichen Grund einen Vermögensnachteil hat, so ist er auf Kosten dieses anderen bereichert." Hedemann[103]), der einen ähnlichen Standpunkt einnimmt, führt aus, daß sich der Bereicherungsanspruch auch gegen den Hintermann, also gegen den endgültig Bereicherten, erstrecke. Als Hintermann gelte derjenige, der mit dem Erstbereicherten in einer vertraglichen oder anderen Rechtsbeziehung stehe, sofern der Eintritt der Bereicherung mit der planmäßigen Abwicklung gerade dieser Rechtsbeziehung zusammenhänge.

Auf Kosten des anderen tritt eine Bereicherung ein, wenn der andere irgendeine seinen Vermögensstand treffende Beeinträchtigung erleidet, wenn durch Verwertung von dessen Gegenständen der andere bereichert wird, aber auch, wenn die Zuwendung an den Geschädigten vereitelt und dem Bereicherten zugeführt wird[104]). Die Wendung, daß etwas auf Kosten eines anderen erlangt ist, besagt also nur: jemand ist in irgendeiner Weise benachteiligt, und zwar muß die Benachteiligung im Kausalzusammenhang mit der Bereicherung stehen. Nur das ist der Sinn des Gesetzes, der sich aus dem allgemeinen Prinzip des § 812 entnehmen läßt. Und § 812 — nicht etwa §§ 816 oder 822 — enthält allein die Voraussetzungen für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 9.

Ergebnis der Untersuchung.

Wir stellten fest, daß der Gesetzestext keinen Anhalt dafür bietet, daß sich ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nur bei unmittelbarer Vermögensverschiebung rechtfertigen läßt. Die Worte„ auf dessen Kosten" sind hinsichtlich der Art des Vermögensübergangs völlig farblos. Nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens will man mit diesen Worten nur zum Ausdruck bringen, daß derjenige, auf dessen Kosten etwas erlangt ist, Träger des Verlusts ist. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die Verwendung der Worte „auf Kosten" im BGB etwa einer juristischen Qualifizierung bedürfe, um zum wahren Sinn dieses Ausdrucks zu gelangen. Ueber die Art und Weise, w i e der Verlust entstanden ist, sagen die Worte nichts. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, braucht die Frage nach dem Recht, das ist, nicht verwechselt zu werden mit der Frage nach dem Recht, das sein sollte.

Liest man bereicherungsrechtliche Entscheidungen der oberen Gerichte und des Reichsgerichts, von denen wir einige anführten, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sich die Rechtsprechung in einer Reihe von Fällen bemüht, dem wirtschaftlich Geschädigten, dem

[102]) a. a. O. S. 35.
[103]) a. a. O. S. 100.
[104]) vergl. Lindemann-Soergel: BGB a. a. O. S. 742.

wahren Entreicherten, zu helfen, daß aber zunächst Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden mußten, die der Verwirklichung des Bereicherungsanspruchs scheinbar im Wege stehen.

Stehen sie denn wirklich im Wege? Die §§ 816 I Satz 2 und 822 nehmen wohl eine Sonderstellung zu den Grundsätzen der Bereicherungslehre ein. Aber sie stehen nicht im Gegensatz zu den Voraussetzungen des § 812. Sie bilden nur insofern eine Ausnahme, als eine mit rechtlichem Grund erfolgte Vermögensverschiebung so behandelt wird, als sei sie ohne rechtlichen Grund vor sich gegangen. Im übrigen aber stehen auch die §§ 816 I Satz 2 und 822 unter den allgemeinen Voraussetzungen des Bereicherungsrechts, die im § 812 aufgestellt sind. Um zu prüfen, ob einem Tatbestand eine ungerechtfertigte Bereicherung zu Grunde liegt, kann daher nur der § 812 herangezogen werden. Und § 812 ist sowohl im Falle der unmittelbaren wie der mittelbaren Vermögensverschiebung gegeben; denn er enthält das allgemeine Prinzip, die allgemeinen Voraussetzungen, die der Bereicherungsanspruch erfordert.

Rechtsprechung und Wissenschaft haben sich selbst ein Hindernis gebaut, über das sie nicht hinwegzukommen glauben, wenn sie den Bereicherungsanspruch bei mittelbarer Vermögensverschiebung ablehnen. Interessant ist der Hinweis Hedemanns[105]) auf Entscheidungen aus der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. Er sagt, daß damals, als sich noch keine Doktrin über das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei ungerechtfertigter Bereicherung festgesetzt hatte, ganz richtig empfunden wurde: Der Gesetzeswortlaut paßt ganz gut, er enthält nicht das geringste darüber, daß eine Bereicherung auch durch verdeckte Mittelsmänner einbezogen werde.

Das geistige Ringen um die Gestaltung der Bereicherungslehre zeigt sich auch in anderer Beziehung beim Vergleich der älteren Rechtsprechung mit der neueren. So heißt es in einer Entscheidung des RG aus dem Jahre 1904[106]): „Nach § 812 BGB, in dem das allgemeine Prinzip für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung aufgestellt wird, ist einem anderen gegenüber derjenige zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten verpflichtet, der es auf dessen Kosten erhalten hat. Damit ist in bestimmter Weise ausgesprochen, daß regelmäßig der Bereicherungsanspruch nur dann gegeben ist, wenn die in Frage kommende Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat." Regelmäßig soll sich die Vermögensverschiebung also unmittelbar zwischen Bereichertem und Entreichertem vollzogen haben, während sie scheinbar in Ausnahmefällen nicht unmittelbar zu erfolgen braucht. Und in der Entscheidung vom 7. 5. 1908 wird bereits gefordert, daß die Bereicherung nicht durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt sei[107]).

---

[105]) a. a. O. S. 80.
[106]) JW 1905 S. 80.
[107]) Warn. Rechtsprechung 1908 S. 439.

Uebrigens scheint von den im gegnerischen Lager stehenden Theoretikern auch Oertmann[108]) den Bereicherungsanspruch gegen den mittelbar Bereicherten unter Umständen zuzulassen. Denn er sagt, wenn die Bereicherung mittelbar entstanden sei, also „durch ein neues Geschäft des ursprünglichen Empfängers mit dem jetzt Bereicherten", so könne dieser wenigstens im allgemeinen nicht belangt werden. Er sagt weiter, „daß man es mit der Unmittelbarkeit nicht allzu engherzig nehmen darf.".

Der Anspruch bei nur mittelbarer Vermögensverschiebung entspringt aber auch einem Bedürfnis. Nicht immer läßt sich die Wirkung des sog. Strohmannsvertrags erfolgreich bekämpfen. Man kann dem Entreicherten mitunter im Wege der Stellvertretung oder der Deliktshaftung helfen. Mitunter wird auch ein derartiger Vertrag gem. § 138 wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein. Aber in zahlreichen Fällen führen hier — und ebenso in den vielen Fällen, in denen zwischen Entreichertem und endgültig Bereichertem anscheinend ein neues Rechtsgeschäft tritt, das wir auf Seite 26 als Durchgangsstation bezeichneten — alle diese Wege nicht zum Ziel. Die 30 Jahre reichsgerichtlicher Praxis unter der Herrschaft des BGB haben zur Genüge bewiesen, daß viele Entscheidungen, die unter der Voraussetzung der Unmittelbarkeit gefällt wurden, untragbar sind. Sie widersprechen dem Wortlaut des Gesetzes und widersprechen den ethischen Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

C. Schluß.

§ 10.

Das Verschuldensmoment im Bereicherungsrecht.

Die Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung sind im BGB einheitlich geregelt, unabhängig davon, ob sich die Vermögensverschiebung unmittelbar oder mittelbar vollzogen hat. Immer muß etwas ohne rechtlichen Grund auf Kosten eines anderen erlangt sein. Dennoch muß nach der tieferen Ursache des mangelnden Rechtsgrundes, d. h. also nach dem Maß der Verantwortlichkeit an dem nichtigen Rechtsgeschäft geforscht werden. Diese Forderung erhebt sich umso zwingender, je umfassender der Begriff „auf Kosten" ausgelegt wird.

Daß auch der Gesetzgeber das Verschuldensmoment in der Bereicherungslehre berücksichtigt hat, ergibt sich aus der ungleichartigen Behandlung der Fälle der §§ 816, 817, 819 und 820. Deswegen ist v. Tuhrs[109]) Forderung verständlich, wenn er Maß und Art der Bereicherung im Fall des § 812 anders festgelegt sehen will, als im Fall des § 816. Wenn auch in beiden Fällen nur mit der ungerechtfertigten Bereicherung gehaftet wird, so macht es, wie v. Tuhr betont, einen Unterschied, ob bei der condictio indebiti der

[108]) Schuldverhältnis a. a. O. Vorbemerkung 2d zu § 812.
[109]) a. a. O. BGB III S. 114 ff.

Geber zum Beispiel gehandelt hat oder ob bei der Verfügung des Nichtberechtigten der Empfänger gehandelt hat. Denn wenn das bereits Ausgegebene vom Bereicherungsanspruch abgeht, so erleidet der Geber der ungerechtfertigten Bereicherung den Verlust, während bei Nichtabzug des Ausgegebenen, wenn also das Ganze zurückgegeben werden müßte, der Empfänger den Verlust erleidet. Aehnliche unbillige Ergebnisse werden häufig bei Herausgabe der mittelbar erlangten Bereicherung vorliegen. Eine gerechte Lösung wird — wie auch Elster[110]) ausführt — nur möglich sein, wenn man die verschiedenen Fälle in dieser Hinsicht, d. h. also in einer Nebenfrage neben der grundsätzlichen Berechtigung des Herausgabeanspruchs verschieden behandelt, und dies kann nur unter Heranziehung des Momentes der Verantwortlichkeit geschehen.

[110]) a. a. O S. 215.